

DER BESITZ DER KUENRINGER ZU GROSS-SCHWEINBARTH

Von *Helmuth Feigl*

1292—1594 ist Besitz der Kuenringer auch im Ort Groß-Schweinbarth im Weinviertel nachweisbar. Es handelt sich hierbei um ein wenig bedeutendes Adelsgut, das im gesamten Komplex des Herrschafts- und Güterbesitzes dieses Geschlechtes nur eine unbedeutende Rolle spielte ¹⁾.

Gerade die Geschichte des Adelsgutes Groß-Schweinbarth aber bietet interessante Einblicke in die spätmittelalterliche Besitzzersplitterung bei Adelsgütern, die Herrschaftsbildung im 16. und 17. Jahrhundert und in die Probleme des Lehenswesens. Darum sei die Entwicklung hier ausführlich dargelegt.

Für viele Untersuchungen dieser Art ist die Anwendung der retrospektiven Methode durchaus zulässig: Als Ausgangspunkt empfiehlt sich nämlich nicht die quellenarme Zeit des Hoch- oder gar des Frühmittelalters, sondern die Verhältnisse im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, für die eine große Anzahl von Archivalien zur Verfügung steht, die in fast alle Belange und Bereiche der Herrschaftsstruktur Einblick geben. Auf Grund der Kenntnis dieser jüngeren Quellen lassen sich die älteren intensiver und richtiger interpretieren, vielfach mit anderen Augen betrachten. Man darf allerdings bei Anwendung dieser retrospektiven Methode nicht in den Fehler verfallen, aus wesentlich jüngeren Quellen Rückschlüsse auf viel ältere Epochen zu ziehen, wenn nicht auch zeitgenössische Zeugnisse für die Kontinuität der Verhältnisse vorliegen. Die Vernachlässigung dieses Grundsatzes hat in der Rechts- und Verfassungsgeschichte, in der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte und auch in lokalhistorischen Studien schon manche Verwirrung angerichtet.

Während die retrospektive Methode für viele Bereiche der Geschichtswissenschaft gang und gäbe ist, ist es bei der Darstellung der Ergebnisse üblich, chronologisch fortzuschreiten. Dies hat den Vorteil besserer Übersichtlichkeit für den Leser, es verdeckt aber den Gang der Forschung, die Art und Weise, wie der Autor zu

¹⁾ Die Beschäftigung des Autors mit dem Ort Groß-Schweinbarth begann mit der Inventarisierung und Neuordnung des Archivs dieser Herrschaft, das nunmehr im Schloß Maissau aufbewahrt wird. Die Archivalien betreffen allerdings ausschließlich den Zeitraum ab 1600; aus der Zeit der Kuenringer ist in Maissau nichts erhalten. Über Ersuchen des Eigentümers des Archivs — Herrn Dr. Ferdinand (Graf von) Abensperg und Traun — stellte der Autor ferner ein Elaborat über Geschichte und Vorbesitzer des Schlosses Groß-Schweinbarth zusammen, das Unterlagen und Daten für die Restaurierung des Gebäudekomplexes liefern sollte. — Bei der Abfassung dieses Aufsatzes wurde ich durch Herrn Hofrat Prof. Dr. Johannes Gründler unterstützt, der mir aus seiner reichen Materialsammlung zahlreiche Hinweise und darüber hinaus mehrere wertvolle Ratschläge gab.

seinen Erkenntnissen kam. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Abhandlung eine ungewöhnliche Art der Darstellung gewählt. Da ein stetiges chronologisches Rückschreiten praktisch nicht durchführbar ist, wird abschnittsweise vorgegangen. Es wird zuerst die Periode vom Erwerb durch die Grafen von Abensperg und Traun bis zum Ende des Lehnswesens behandelt; dann folgt der Zeitabschnitt vom Aussterben der Kuenringer bis zur Erwerbung durch die Traun; ein drittes Kapitel ist den Groß-Schweinbarther Ereignissen von der Regierungszeit Herzog Albrechts V. bis zum Aussterben der Kuenringer gewidmet, das vierte dem Zeitabschnitt von der Besitzübertragung des Ortes Groß-Schweinbarth an die Kuenringer bis zur Regierungszeit Herzog Albrechts IV. Hieran schließen sich ein fünfter Abschnitt über die Anfänge des Ortes Groß-Schweinbarth und eine kurze Zusammenfassung über die in dieser Abhandlung aufgeworfenen Probleme.

I

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts tritt uns Groß-Schweinbarth als eine kleine, aber weitgehend geschlossene Herrschaft entgegen²⁾. So unterstanden im Markt Groß-Schweinbarth sämtliche Häuser der Ortsherrschaft, es gab keine weiteren im Ort begüterten Grundherrschaften. Außer diesem Besitz gehörten zur Herrschaft Groß-Schweinbarth noch 12 Häuser im benachbarten Auerthal mit entsprechenden Gründen.

Zentrum der Herrschaft war ein kleines Schloß, am Ortsausgang von Groß-Schweinbarth gelegen. Bis etwa 1770 war es ein wehrhaftes Wasserschloß, wie es im Stich von Georg Matthäus Vischer festgehalten ist, dann wurde auf die durch den Fortschritt der Kriegstechnik sinnlos gewordene Befestigungsanlage verzichtet und der Graben zugeschüttet. Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte eine Generalrenovierung und ein Umbau, bei dem das Schloß im wesentlichen seine heutige Gestalt erhielt³⁾.

Besitzer der Herrschaft sind seit 1658 bzw. 1661 Angehörige des Geschlechtes der Grafen von Abensperg und Traun. Die Erbfolge in dieser Familie war von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis zum Zweiten Weltkrieg durch Familien—Fideikommiss geregelt⁴⁾. Für die Geschichte des Ortes unter den Kuenringern sind

²⁾ Einen Überblick über den Besitzstand im 18. und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bieten vor allem die Theresianische Steuerfassion (*NÖLA StA* Ther. Fass. n. 701) und die Grundbücher aus dem Zeitraum 1753 bis 1850 (6 Bände, *NÖLA RegA* BG Matzen 16/1—6).

³⁾ Beschreibungen des Schlosses finden sich in folgenden Aktenstücken: Herrschaftsinventar, angelegt anlässlich des Amtsantrittes des Pflegers Jeremias Weigl am 3. Nov. 1729; desgleichen, angelegt beim Amtsantritt des Pflegers Franz Anton Höbarth am 1. Jänner 1736; Schloß- und Wirtschaftsinventar, angelegt aus Anlaß der Amtsübergabe durch den Verwalter Joseph Jakob Ritsch an Franz Carl Arnoldt am 1. Jan. 1760; Schloß- und Wirtschaftsinventar, aufgenommen aus Anlaß der Amtsübergabe an den Verwalter Nikolaus Thanböck 1779; desgleichen, angelegt anlässlich der Amtsübergabe durch den Verwalter Franz Joseph Frietsch am 27. Jan. 1794 (sämtliche Inventare im Schloßarchiv Maissau, Akten-K. 2, Fasz. 1 n. 83).

⁴⁾ Die Herrschaft Groß-Schweinbarth bildete 1668—1705 einen Bestandteil des von Graf Ernst von Abensperg und Traun gestifteten Familien-Fideikommisses, das auf dem Testament Ernsts vom 10. Sept. 1668 (publiziert am 19. Nov. 1668; Abschrift im

Art der Erwerbung und die Lehenverhältnisse von besonderem Interesse: 1658 erwarb Graf Ernst von Abensperg und Traun jene Güter zu Groß-Schweinbarth, die fürstlich brandenburgische Lehen waren, durch Kauf von den Ständen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns⁵⁾. 1661 kaufte derselbe die landesfürstlichen Lehengüter zu Groß-Schweinbarth von Karl Johann Wilhelm von Schönkirchen⁶⁾. Den beiden Käufen folgten zwei Belehnungen: eine durch Kaiser Leopold I. in seiner Eigenschaft als Erzherzog und Landesfürst von Österreich unter der Enns, eine durch den Lehenpropst und Vertreter der Kurfürsten von Brandenburg⁷⁾.

Die beiden Teile der Herrschaft Groß-Schweinbarth sind unter den Grafen von Abensperg und Traun endgültig zu einer Einheit verschmolzen, die Doppelbelehnung blieb aber bis zur Aufhebung des Lehenswesens: nach jeder Veränderung in der Person des Lehensherrn — also des Kaisers bzw. des Kurfürsten von Brandenburg — und bei jedem Wechsel in der Person des Herrschaftsbesitzers wurde um Neubelehnung angesucht und Lehenbriefe ausgestellt. 1779 verzichtete das Haus Habsburg im Friedensvertrag von Teschen auf die lehensherrlichen Rechte der böhmischen Krone in Ansbach-Bayreuth; als Gegenleistung verzichtete der König von Preußen auf die gleichartigen Rechte der Markgrafen von Brandenburg in Österreich. Durch diesen Vertrag, dessen Durchführung in Etappen erfolgte und erst 1828 endgültig abgeschlossen war, wurden die bisher brandenburgischen Lehen in Österreich zu landesfürstlichen⁸⁾. Die landesfürstliche Lehensstube stellte nunmehr jeweils zwei Briefe für Groß-Schweinbarth aus: einen für die altlandesfürstlichen Lehen, den anderen für jene Güter, die „vormals vom Burggrafentum Nürnberg zu Lehen vergeben wurden“⁹⁾. Die letzten Belehnungen mit den beiden Teilen Groß-Schweinbarths wurden am 21. März 1867 im Na-

Schloßarchiv Petronell, Urk. n. 160 a) basiert. 1715 bis 1943 war die Herrschaft ein Bestandteil des von Otto Ehrenreich I. Reichsgrafen von Abensperg und Traun gestifteten Sekundogenitur-Familien-Fideikommisses, das auf dessen Testament vom 29. Apr. 1715 beruht (publiziert am 8. Oktober 1715; Abschrift im *Schloßarchiv Petronell* Urk. n. 181 b). Fideikommissakten für den Zeitraum 1715—1890 befinden sich im *Schloßarchiv Maissau* (Akten-K. 255, Fasz. 91 n. I). In Maissau befindet sich auch der Bescheid des Oberlandesgerichtes Wien über die Aufhebung des Fideikommisses aus dem Jahr 1943 (Akten-K. 256, Fasz. 92 n. 11).

⁵⁾ Original des Kaufbriefes vom 9. Juli 1658 im *Schloßarchiv Maissau*, Perg.-Urk. n. 240. Abschrift im *NÖLA StA*, Alte Gült-Einlagen VUMB 36.

⁶⁾ Abschriften des Kaufbriefes vom 21. Juni 1661 im *Schloßarchiv Maissau* Akten-K. 1, Fasz. 1 n. 65/19 und *NÖLA StA* (wie Anm. 5).

⁷⁾ Die Belehnung durch Kaiser Leopold I. für Graf Ernst von Abensperg und Traun erfolgte am 31. Jan. 1663, wie aus der Belehnungsurkunde desselben Herrschers für Ernsts Besitznachfolger Graf Ferdinand Ernst Georg hervorgeht (Original-Belehnungsurkunde vom 24. Jan. 1670 im *Schloßarchiv Maissau*, Perg.-Urk. n. 255; die Belehnungsurkunde für Graf Ernst scheint in Verlust geraten zu sein). Die älteste erhaltene Belehnungsurkunde eines Grafen von Abensperg und Traun mit den Brandenburger Lehen zu Groß-Schweinbarth stammt vom 19. Dez. 1678. Sie wurde von Julius Grafen von Hardegg als fürstlich-brandenburgischem Lehenträger für den Grafen Ferdinand Ernst Georg ausgestellt. (*Schloßarchiv Maissau*, Perg.-Urk. n. 262). Auch für dieses Lehen hat sich die Belehnungsurkunde für den Grafen Ernst nicht erhalten.

⁸⁾ Otto P r a u s n i t z *Feuda extra curtem* (Weimar 1929) 7 f., 132—135.

⁹⁾ *Schloßarchiv Maissau*, Perg.-Urk. n. 356, 364—370.

men Kaiser Franz Josephs I. erteilt ¹⁰⁾. 1869 wurde in den Kronländern Österreich ob und unter der Enns sowie in Mähren das Lehensband generell aufgehoben. Die bisherigen Vasallen wurden gegen eine bescheidene Zahlung zu Eigentümern der Lehensgüter ¹¹⁾.

II

Am 9. Dezember 1594 starb Hans Laßla von Kuenring kinderlos. Mit ihm erlosch der Mannesstamm dieses bedeutenden Adelsgeschlechtes. Der letzte Kuenringer vermachte seinen Besitz den Freiherren von Polheim auf Parz, die hohen auf diesen Gütern lastenden Schulden verhinderten jedoch die Erfüllung dieses Wunsches. Maria Salome, die Witwe des letzten Kuenringers, selbst eine geborene Polheim, sah sich gezwungen, wesentliche Teile des Besitzes zu verkaufen. Hierunter befanden sich auch die Herrschaft Seefeld und die Groß-Schweinbarther Besitzungen, die sie am 11. September 1597 an Hans Wilhelm von Schönkirchen und seine Gemahlin Elisabeth, eine geborene Zinzendorf, veräußerte ¹²⁾.

Der Besitz des letzten Kuenringers zu Groß-Schweinbarth bestand aus drei Teilen: aus brandenburgischen und landesfürstlichen Lehen und aus etlichen Alloden. Die Reaktion der beiden Lehensherren auf diesen Kaufvertrag war verschieden. Die Inhaber landesfürstlicher Lehen hatten im 15. und 16. Jahrhundert besondere „Lehensgnaden“ erhalten, die vor allem die Erblichkeit der Lehen in weiblicher Linie und an Seitenverwandte betrafen. Durch diese Lehensgnaden bestand in der Erbfolge zwischen Allod und landesfürstlichen Lehen kaum mehr ein Unterschied ¹³⁾. Aus diesen Gründen anerkannten die landesfürstlichen Organe das Verkaufsrecht Maria Salomes und erteilten dem Käufer Hans Wilhelm von Schönkirchen die Belehnung. Für die Brandenburger Lehen wurden im 16. Jahrhundert keine derartigen Sonderprivilegien anerkannt. In den Belehnungsurkunden wurden sie oft als „Rechte Mannslehen“ deklariert. Die Vertreter des Markgrafen fochten daher den Vertrag an, da Maria Salome als Witwe kein Erbrecht an Lehen geltend machen und sie daher nicht verkaufen könne. Maria Salome und Hans Wilhelm von Schönkirchen hingegen behaupteten, nur ein kleiner Teil der Güter zu Groß-Schweinbarth sei Brandenburger Lehen. Ein weitaus größerer Teil dieser Besitzungen wäre freies Eigen oder Lehen des Landesfürsten. Der Prozeß dauerte bis 1622 und endete mit einem Erfolg des ausländi-

¹⁰⁾ A. O. n. 402—408.

¹¹⁾ Für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns erfolgte die Aufhebung des Lehensbandes durch Gesetz vom 12. Sept. 1869 RGBl n. 104. Die Entschädigungssumme richtete sich nach der Art des Lehens (dem Grad seiner Vererblichkeit) und betrug zwischen 20% und 25% des geschätzten Verkehrswertes des Lehensobjektes. Ernst Mischler — Josef Ulbrich *Österr. Staatswörterbuch* 23 (Wien 1907) 474—484.

¹²⁾ *NÖLA StA*, Alte Gülteinlagen VUMB 36. Gottfried Edmund Friß *Die Herren von Kuenring* (Wien 1874) 234.

¹³⁾ Über die landesfürstlichen Lehensgnaden siehe die Patente Maximilians I. vom 10. März 1509, 8. Apr. 1510 und 24. Mai 1518; Ferdinands I. vom 30. Nov. 1528; Maximilians II. vom 10. Dezember 1568 und 10. Dez. 1570; Rudolfs II. vom 3. Okt. 1583 u. 20. Juli 1585; Ferdinands III. vom 12. Mai 1640; sämtlich gedruckt im *Codex Austriacus* 1 (Wien 1704) 761—772. Zum Lehenswesen allgemein siehe Joseph Freiherr von Henke *Handbuch des niederöst. Lehenrechtes* (2 Teile, Wien 1812).

schen Fürsten. Gegen Bezahlung einer Ablösesumme von 74 645 fl¹⁴⁾ für darauf haftende Steuerschulden erhielt der Markgraf die strittigen Lehensgüter eingehändigt. Kern dieses Güterkomplexes war die Herrschaft Seefeld; die Besitzungen zu Groß-Schweinbarth bildeten nur einen kleinen Bestandteil derselben. Dieses Besitztum wurde fortan durch Beauftragte des Markgrafen von Brandenburg verwaltet.

Dieser Zustand blieb bis 1628 bestehen. Dann wurde die Entscheidung revidiert und der Güterbesitz erneut wegen Steuerschulden eingezogen, da 1622 die Ablösesumme wegen der Inflation zu gering angesetzt worden sei und neue Ausstände hinzukamen. Die Herrschaft Seefeld wurde am 10. Oktober 1629 „erb- und eigentümlich“ an Hans Wilhelm Graf von Hardegg verkauft; der Markgraf von Brandenburg sollte die 1622 bezahlte Ablösesumme rückerstattet erhalten¹⁵⁾. Die fürstlich brandenburgischen Räte legten bei Kaiser Ferdinand II. gegen diese Entscheidung Berufung und Beschwerde ein. Die Führung des Prozesses war wesentlich von außenpolitischen Rücksichten getragen, die der Wiener Hof in der schwierigen Zeit des Dreißigjährigen Krieges in ganz besonderem Ausmaß nehmen mußte. Unter diesen Aspekten entschied Ferdinand II. am 1. November 1632, daß die Herrschaft Seefeld und die Besitzungen zu Groß-Schweinbarth dem Markgrafen Christian Wilhelm von Brandenburg zu übergeben seien. Die Einantwortung erfolgte am 12. und 14. Jänner 1634¹⁶⁾. Der Kaiser behielt sich jedoch ausdrücklich die „landesfürstliche Obrigkeit“ und das Besteuerungsrecht vor. Der Dreißigjährige Krieg führte auch zu einer schweren wirtschaftlichen Rezession, die durch Kriegszerstörungen noch verschärft wurde. Die Herrschaft Seefeld und Groß-Schweinbarth erbrachte unter diesen Umständen kaum einen Ertrag, ja selbst die hohen Steuerforderungen waren oft nur mit Schwierigkeiten herauszuwirtschaften. In Groß-Schweinbarth waren von 48 dieser Herrschaft untertänigen Häusern 27 öde. Die herrschaftliche Schäferei mit Stallungen zum Überwintern von etwa 1000 Schafen war nicht in Betrieb, Meierhofstallungen für etwa 20 Rinder ohne Vieh. Die brandenburgische Verwaltung unterließ die dringend notwendigen Investitionen, weil der Nutzeffekt in dieser unsicheren Kriegszeit fraglich war.

Auf der Herrschaft Seefeld und Groß-Schweinbarth häuften sich neuerlich Steuerschulden, und am 12. September 1647 leiteten die Stände des Erzherzogtums Österreich unter der Enns die Exekution ein. Am 11. April 1649 übernahm Matthias Welschütz als landständischer „Exekutionspfleger“ die Verwaltung des Schweinbarther Besitzes¹⁷⁾.

1653 ließen die Stände einen „Anschlag“¹⁸⁾ ausarbeiten, um den Verkehrswert der

14) Dieser Betrag wäre außerordentlich hoch, wäre er nicht zu einer Zeit festgelegt worden, als die Inflation der Anfangsphase des Dreißigjährigen Krieges ihrem Höhepunkt zustrebte. Siehe hierüber Günther Probszt *Österr. Münz- und Geldgeschichte von den Anfängen bis 1918* (Wien 1973) 425—440.

15) Fürstlich-brandenburgisches Lehenbuch für Öst. ob und unter der Enns, angelegt 1639, fol. 266 (NÖLA RegA 17a/8). NÖLA StA, Ständische Akten F-22-5. Prausnitz *Fenda* (wie Anm. 8) 101—104.

16) NÖLA STA, Ständische Akten F-22-7.

17) A. O. F-22-10.

18) Mit dem Wort „Anschlag“ bezeichnete man in diesem Zusammenhang ein genaues Verzeichnis aller zu einem Adelsgut gehörigen Besitzungen und Rechte mit Angabe des

Güter zu ermitteln und einen Kaufpreis festsetzen zu können. Es dauerte aber fünf Jahre, bis ein Käufer gefunden werden konnte, denn am Ende des Dreißigjährigen Krieges war die finanzielle Lage für einen Großteil des Adels trübe. Der Käufer Ernst Graf von Abensperg und Traun verfügte durch eine finanziell sehr günstige Ehe mit Catharina Ursula Weberin, der Erbtöchter nach Johann Baptist Freiherr von Weber, und durch seine Stellung als „Generalkommissär der kaiserlichen Armaden“ über ein großes Vermögen und hohe Einkünfte und konnte so in den Kauf einsteigen¹⁹). Der Markgraf von Brandenburg gab schließlich seine Zustimmung.

Die ungünstige wirtschaftliche Lage wirkte sich naturgemäß auch auf jenen Teil der Güter zu Groß-Schweinbarth aus, die landesfürstliches Lehen waren. Hans Wilhelm von Schönkirchen, der Käufer der kuenringischen Güter zu Seefeld und Groß-Schweinbarth, hatte nicht das Kapital, um diese Besitzungen wirtschaftlich in die Höhe zu bringen. Daher und wohl auch wegen des langwierigen Prozesses um den Brandenburger Lehensbesitz geriet er in immer höhere Schulden. Nach seinem Tod wurde über die Verlassenschaft der Konkurs ausgerufen, und die beiden Hauptgläubiger, Hans Wilhelm Graf von Hardegg und Sebastian Freiherr von Greiß, konnten es erreichen, daß das Landmarschallische Gericht ihnen am 28. Mai 1618 die Herrschaften Schönkirchen, Kadolzburg und Groß-Schweinbarth zur Sicherstellung ihrer Forderungen zusprach²⁰). Die beiden Gläubiger durften und sollten sogar durch Verpachtung, Verkauf oder Inhabung des Gutes Gewinne herausholen, die bis zur Höhe ihres Darlehens reichten. Das „Übermaß“ sollte verrechnet werden. Die Einantwortung der Güter an die beiden Gläubiger erfolgte am 23. Mai 1619 im Exekutionswege, nachdem sich Hardegg und Greiß mit den Landständen wegen der Zahlungsbedingungen für die auf dem Gut haftenden Steuerschulden geeinigt hatten²¹).

Bald nach der Einantwortung kam es zu einem Prozeß zwischen Graf Hardegg und Baron Greiß, wobei beide das landesfürstliche Lehengut Groß-Schweinbarth

Schätzwertes und des jährlichen Ertrages. Der „Anschlag“ vom 9. Jan. 1653 *NÖLA StA*, Ständische Akten F-22-10.

¹⁹) Die Weber erlangten durch ihre Treue zum katholischen Glauben seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts hohe kaiserliche und landesfürstliche Ämter, die ihnen große Einkünfte brachten, welche sie zum Ankauf von Adelsgütern verwendeten. Als Folge der kaiserlichen Gnade und dieser Besitzgrundlage kam es auch zu Standeserhöhungen. Ernst Graf von Abensperg und Traun betonte mehrmals, daß er selbst ein wenig begüterter Mann sei, da die Güter seiner Frau gehörten. Über Graf Ernst siehe Philipp Hoyos *Ernst von Traun als Generalkommissär und die Abdankung der kaiserlichen Armee nach dem Westfälischen Frieden* (Phil. Diss. Wien 1970).

²⁰) *NÖLA StA*, Ständische Akten F-22-7. Bei der in diesen Schriftstücken genannten „Herrschaft Groß-Schweinbarth“ handelt es sich offenbar nur um die landesfürstlichen Lehensgüter. Die Unklarheit der Terminologie nicht nur in mittelalterlichen Urkunden, sondern auch in neuzeitlichen Archivalien verursacht erhebliche Interpretationsschwierigkeiten. Über den lokalen Bereich hinaus bedeutend aber erscheint die Erkenntnis, daß in den Quellen gebrauchte Termini wie „Herrschaft Groß-Schweinbarth“, „Gut Groß-Schweinbarth“, „Markt Groß-Schweinbarth“ u. a. oft nur einen Teil der im Ortsbereich befindlichen Liegenschaften und Herrschaftsrechte umfassen und daß solche Bezeichnungen gleichlautend für verschiedene Besitzkomplexe verwendet werden konnten.

²¹) *NÖLA StA*, Ständische Akten F-23-1. *Schloßarchiv Maissau*, Akten-K. 1, F. 1 n. 65/8.

für sich beanspruchten²²⁾. Der Streit wurde durch einen Vergleich beendet, der am 18. Oktober 1622 auf Schloß Riegersburg zustande kam und demzufolge Graf Hardegg Alleininhaber des landesfürstlichen Lehengutes Groß-Schweinbarth wurde. Baron Greiß sollte durch eine Geldzahlung entschädigt werden, die der Graf allerdings schuldig bleiben mußte. Wegen dieses Geldbetrages haben noch die Erben der beiden Vertragsschließenden langwierige Prozesse geführt²³⁾.

Hans Wilhelm Graf von Hardegg blieb 17 Jahre Besitzer des landesfürstlichen Lehengutes Groß-Schweinbarth. Am 17. Mai 1634 verkaufte er es um 24 000 fl an Sigmund Peter Adolf Freiherrn von Schönkirchen²⁴⁾. Von ihm ging dieser Besitz an seinen Sohn und Erben Karl Johann Wilhelm über, der am 23. Juni 1661 den bereits erwähnten Kaufvertrag mit Graf Ernst von Abensperg und Traun abschloß.

Die landesfürstlichen Organe haben alle diese Transaktionen und Besitzveränderungen widerspruchslos zur Kenntnis genommen und stets die erforderliche Belehnung erteilt. Dies zeigt, wie gering der Unterschied zwischen Allod und Lehen damals bereits war.

Die hier geschilderte Aufspaltung des kuenringischen Gesamtbesitzes zu Groß-Schweinbarth machte es erforderlich, genau festzustellen, was landesfürstliches und was brandenburgisches Lehen war. Die Bezeichnung der einzelnen Lehensgüter in den Belehnungsurkunden, Lehenbüchern und Lehenakten ist nämlich in der Regel kursorisch, was zu vielen Unklarheiten führte. Es gehört zu den Paradoxa der Geschichte unseres Staates, daß man erst im Zeitalter Franz Josephs I., knapp vor der Aufhebung des Lehenswesens, daran ging, systematisch festzulegen, welche Grundparzellen und welche anderen finanziell nutzbaren Rechte dem Lehensbände unterworfen sind. Soweit sie damals im Zuge der Grundentlastung bereits aufgehoben waren, machte man sich die Mühe, die Nummer der Grundentlastungs-Obligation festzustellen, durch welche der Lehensinhaber entschädigt wurde. Der Grund für diesen enormen Arbeitsaufwand war das Bestreben, Grundlagen für die Berechnung der Ablösesumme im Rahmen der allgemeinen Lehenallodisierung zu schaffen.

Als Brandenburger Lehen zu Groß-Schweinbarth wurden im Rahmen der Prozesse und Streitigkeiten während des Dreißigjährigen Krieges erkannt: das Landgericht und die Ortsobrigkeit über den gesamten Markt und seinen Burgfried, die im Ort befindliche Maut, das Standgeld von den Kirchtagsjäharmärkten, das Jagd- und Fischereirecht. Als brandenburgisch deklariert wurde ferner die Grundobrigkeit über 49 Häuser — davon waren 9 Ganz- bzw. Halblehen, 28 Viertel-lehen und 12 Hofstätten — und die zu denselben gehörigen Hausgründe. Zentrum dieses Lehensgutes bildete ein Meierhof. Wo sich derselbe ursprünglich befand, konnte noch nicht festgestellt werden. Ende des 16. oder Anfang des 17. Jahrhunderts wurde jedenfalls der alte Meierhof aufgelassen und der sogenannte Schröttel- oder Schredelhof übernahm diese Funktion. Das große Gebäude war nach einem Besitzer benannt. Es wurde anstelle eines Bauernhauses oder von zwei Hauerhäusern errichtet²⁵⁾. In Erinnerung an die Markgrafen von Bran-

²²⁾ NÖLA StA, Alte Gült-Einlagen VUMB 36.

²³⁾ Schloßarchiv Maissau, Akten-K. 1, F. 1 Nr. 65/11.

²⁴⁾ A. O. n. 65/19. NÖLA StA, Alte Gült-Einlagen VUMB 36.

²⁵⁾ NÖLA StA, Ständische Akten F-22-10.

denburg wurde das Gebäude häufig „Fürstenhof“ genannt. Unter Maria Theresia erhielt es die Konskriptionsnummer 60 und blieb bis 1860 Dominikalbesitz. Dann ging es in bürgerliche Hände über, 1891 wurde der Gebäudekomplex niedergerissen und in mehrere Bauparzellen aufgeteilt. Heute stehen auf dem Boden des ehemals brandenburgischen Meierhofes die Häuser mit den Konskriptionsnummern 60, 235, 239 und 280²⁶⁾. Zu diesem Meierhof gehörte auch der sogenannte „Fürstengarten“, der bis 1909 im Besitz des Gutes blieb und dann parzelliert wurde²⁷⁾.

Verbunden mit diesem Meierhof waren 103 Joch Äcker, aufgeteilt in drei sogenannte „Hofbreiten“, ca. 28 Viertel Weingarten, 140 Mahd Wiesen, ca. 1 000 Joch Wald, 1 Obstgarten und eine Schäferei. An dominikalen Gewerbebetrieben war ein Brauhaus, eine Ziegelei, eine Schmiede, ein Badhaus, eine Fleischbank und ein Gasthaus vorhanden²⁸⁾.

Landesfürstliches Lehen im Markt Groß-Schweinbarth war das am Ortsausgang gelegene Schloß, zu dem ebenfalls ein Meierhof gehörte²⁹⁾. Über die hierzu gehörigen Dominikalgründe liegen aus dem 17. Jahrhundert keine Nachrichten vor³⁰⁾. Während die Behut des Kirchtage-Jahrmarkts brandenburgisches Lehen war, war die Behut des Wochenmarktes landesfürstliches Lehen. Während die Ortsobrigkeit brandenburgisch war, galt die „Freiung“³¹⁾ als landesfürstlich. Auf dem Gebiet des Weinzehents war Brandenburg im Vorteil, das Bergrecht hingegen war zum überwiegenden Teil landesfürstlich. Insgesamt war die Grundobrigkeit in zwei ungefähr gleiche Hälften geteilt, bei den übrigen obrigkeitlichen Rechten war Brandenburg erheblich im Vorteil, was sich auch bei der Steuerbemessung auswirkte. Die brandenburgische Gülteinlage „Groß-Schweinbarth“ war mit 89 fl 4 ß 9 ſ , die landesfürstliche mit 62 fl 20 ſ bemessen³²⁾.

²⁶⁾ *Schloßarchiv Maissau*, Akten-K. 258, F. 94 n. 17. Engelbert Binger *Groß-Schweinbarth — was die Chronik erzählt (Beiträge für den Unterricht 28 [Gänserndorf 1951])* 84. Ein Nachdruck der Ortschronik von Binger erschien unter dem Titel Leopold Seiler *850 Jahre Marktgemeinde Groß-Schweinbarth* (Groß-Schweinbarth [1972]); hier 78 f.

²⁷⁾ *Schloßarchiv Maissau*, Akten-K. 258, F. 94 n. 7.

²⁸⁾ *NÖLA StA*, Ständische Akten F-22-5, F-22-7, F-22-10.

²⁹⁾ Der Meierhof trug die Konskriptions-Nummer 7. Binger *Groß-Schweinbarth* (wie Anm. 26) 95 bzw. 78.

³⁰⁾ Die Größe läßt sich vielleicht aus späteren Quellen annähernd ermitteln: Nach der Theresianischen Steuerfassion (*NÖLA StA* n. 701) besaß die Gesamtherrschaft 185 Joch Äcker, 85 Tagewerk Wiesen u. 45 Viertel Weingärten. Um 1890 gehörten zum Gut Groß-Schweinbarth (Landtafel-E-Z. 495) 154 ha Acker, 2 ha Gärten, 943 ha Waldungen, 15 ha Weide, 6 ha Weingärten, 64 ha Wiese und 32 ha unproduktive Fläche (*Schematismus des landtäflichen und Großgrundbesitzes von Niederösterreich* [Wien 1895] 183). Eine Berechnung des Anteils der landesfürstlichen Lehen im 17. Jahrhundert aufgrund dieser Unterlagen weist allerdings erhebliche Fehlerquellen auf, da sowohl das Verhältnis Dominikalland-Rustikalland als auch die Verwendung des Bodens für die verschiedenen Kultur-gattungen erheblichen Veränderungen unterworfen war. Dazu kommen noch die Unrichtigkeiten in den Angaben, die im Hinblick auf die Besteuerung gemacht wurden.

³¹⁾ Unter „Freiung“ ist hier ein Asylbezirk zu verstehen. Der Besitz einer solchen „Freiung“ war im Mittelalter eine oft nicht unerhebliche Einnahmequelle, da der Asylwerber dem Freiungsinhaber eine „Verehrung“ reichen und außerdem für Quartier und Verpflegung bezahlen mußte, die er am Asylort genoß.

³²⁾ *NÖLA StA*, Ständische Akten F-22-10. In den im *Schloßarchiv Maissau* befind-

III

Zur Zeit Herzog Albrechts V. (1404—1439) war Groß-Schweinbarth ein grundherrschaftlich zersplitterter Ort. Neben geistlichem Streubesitz gab es zwei weltliche Hauptherrschaften: den Besitz der Kuenringer und den Besitz der Ritter von Schweinbarth. Beide Familien hatten sowohl brandenburgische als auch landesfürstliche Lehen inne; beide besaßen „feste Häuser“, also kleine Burgen. Es dürfte sich allerdings um bescheidene Anlagen gehandelt haben, denn im unruhigen 15. Jahrhundert wurde auch die Kirche von Groß-Schweinbarth mit Wehranlagen versehen, um den Ortsbewohnern Schutz bieten zu können.

Die kuenringische Feste war zu Anfang des 15. Jahrhunderts verfallen. Am 25. Dezember 1413 stellte Herzog Albrecht V. eine Urkunde für Achaz von Kuenring aus, in welcher er ihm gestattete, den öden Burgstall beim Markt Schweinbarth wieder aufzubauen³³). Ob und in welcher Weise der Kuenringer von diesem Recht Gebrauch machte, ist nicht bekannt. Die Feste der Schweinbarther gilt in dieser Periode als landesfürstliches Lehen. In der Belehnungsurkunde Herzog Albrechts IV. für Hans Sweinwartter ist von einem „Haus“ die Rede³⁴). Die Belehnungsurkunde Herzog Albrechts V. von ca. 1411 spricht bereits von der „Veste Sweinwart, als sie mit greben umbvangen ist . . . und gefurstete freyung“³⁵). Die Burg der Schweinbarther hatte also ein landesfürstliches Privileg für das Recht zur Asylgewährung erhalten. 1443 wurde dieses Lehen von König Friedrich III. an Konrad Schweinwartter übergeben, der diesen Besitz von seinem Vater geerbt hatte³⁶). Mit Konrad Schweinwartter scheint dieses Adelsgeschlecht um 1460 ausgestorben zu sein, worauf das Lehen an Kaiser Friedrich III. als Landesfürsten heimfiel. Er vergab es 1463 neu, und zwar an seinen Rat Sigmund von Spaur, den er auf diese Weise für treue Dienste belohnen wollte, die er ihm, seiner Gemahlin Eleonore und seinem Sohn Maximilian leistete, während sie in der Wiener Hofburg belagert wurden³⁷). Sigmund konnte sich dieses Besitzes nicht lange erfreuen, denn bereits 1465 erfolgte die Belehnung seiner Brüder Matthias, Christoph und Jakob³⁸). Von ihnen ging dieser Besitz an Jörg Rosenhartz über, der ihn an Konrad Weitbacher verkaufte. Der Käufer erhielt 1480 die landes-

lichen Belehnungsurkunden sind das brandenburgische Lehen als „Markt und Feste Schweinburg (oder Groß-Schweinbarth) samt Zugehör“, das landesfürstliche als „Schloß, Wochenmarkt, Freyung, 4½ G 32 S Geld und 60 Eimer Bergrecht zu Groß-Schweinbarth“ umschrieben. Über die Berechnung der „Gült“ siehe Silvia Petrin—Max Weltin *Zum System der Gültbesteuerung in Niederösterreich* in *UH* 43 (1972) 172—181.

³³) Frieß *Kuenring* (wie Anm. 12) CXV n. 870. Binger *Groß-Schweinbarth* (wie Anm. 26) 10 f. und 27. Vgl. auch Leopold Auer in diesem Bande S. 213 ff.

³⁴) Lehenbuch Albrechts IV. (*NÖLA* Hs. 961) fol. 129. Für die Mitteilungen über die in den landesfürstlichen und brandenburgischen Lehenbüchern verzeichneten Belehnungsakte mit Gütern zu Groß-Schweinbarth bin ich Herrn Archivdirektor i. R. Hofrat Dr. Rudolf Broinger zu großem Dank verpflichtet.

³⁵) Lehenbuch Albrechts V. (*NÖLA* Hs. 953) fol. 20.

³⁶) Lehenbuch Friedrichs III. (*NÖLA* Hs. 963) pag. 312. Weitere Belehnungen für Konrad Schweinwartter finden sich in den Lehenbüchern Ladislaus' Postumus (*HHS* A Hs. 957, fol. 24 u. *NÖLA RegA* Hs. 17/14, fol. 103).

³⁷) Lehenbuch Friedrichs III. (*NÖLA RegA* Hs. 17/14) fol. 144.

³⁸) A. O. fol. 154.

fürstliche Belehnung³⁹⁾. Nach dem Tod Konrads übernahm seine Witwe Magdalena diesen Besitz. Nachdem sie sich in zweiter Ehe mit Konrad Muerhamer verehelicht hatte, verkaufte sie die „Veste Sweinwartt“ mit den dazugehörigen Gütern und Gründen an Balthasar von Kuenring. König Matthias Corvinus von Böhmen und Ungarn, der damals Niederösterreich beherrschte, erteilte zu dieser lehenrechtlich bedenklichen Besitzübertragung — eine Witwe war im 15. Jahrhundert bei Lehengütern noch nicht erbberichtig — die Zustimmung und belehnte den Kuenringer mit diesen Gütern⁴⁰⁾.

Die Besitznachfolger Konrad Schweinwartters verabsäumten es, für jenen Teil ihrer Besitzungen, der brandenburgisches Lehen war, den lehensherrlichen Konsens einzuholen, da sie die Geltendmachung des Heimfallsrechtes befürchteten. Anlässlich der Anlage des brandenburgischen Lehenbuches für Österreich wurde dieser Fehler und Mangel bemerkt, und die Fürsten forderten ihre österreichischen Lehenpröpste — landsässige Adelige, die hier ihre Rechte zu vertreten hatten — bis ins 17. und 18. Jahrhundert hinein auf, nach den verschwiegenen Lehengütern — darunter auch jenen zu Groß-Schweinbarth — zu forschen, aber dieser Befehl zeitigte kein praktisches Ergebnis⁴¹⁾.

Für die übrigen Lehen haben die Kuenringer sehr wohl auch die Belehnung durch die Vertreter der Fürsten von Brandenburg eingeholt. Zu Anfang des 15. Jahrhunderts erteilte Herzogin Beatrix, die zweite Gemahlin Herzog Albrechts III., die aus dem Hause Hohenzollern stammte, im Namen ihrer Brüder die Belehnung⁴²⁾. Die Belehnungsurkunde vom 18. Februar 1426 wurde von Markgraf Friedrich von Brandenburg ausgestellt⁴³⁾. Nachdem schon im 14. Jahrhundert die Belehnungsakte vielfach nicht von den Zollern persönlich, sondern den Vertretern — Lehenträger oder Verweser genannt — vollzogen wurden, treten ab der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts regelmäßig Lehenpröpste auf. 1476 war dieses Amt in den Händen Veits von Ebersdorf⁴⁴⁾, spätestens ab 1543 beim Geschlecht der Grafen von Hardegg⁴⁵⁾.

³⁹⁾ A. O. fol. 268.

⁴⁰⁾ Frieß *Kuenring* (wie Anm. 12) CXXVI n. 964.

⁴¹⁾ Brandenburger Lehenbuch für NÖ I (*NÖLA RegA*, Hs. 17 a/6).

⁴²⁾ Sie belehnte am 3. Jan. 1406 Achaz von Kuenring mit Seefeld und Groß-Schweinbarth: Frieß *Kuenring* (wie Anm. 12) CXII n. 852.

⁴³⁾ A. O. CXVII n. 889.

⁴⁴⁾ Belehnung Balthasars von Kuenring durch Veit von Ebersdorf als Lehenträger des Markgrafen Albrecht von Brandenburg (a. O. CXXXV n. 949).

⁴⁵⁾ 1544 Feb. 22: Julius Graf von Hardegg belehnt Markward von Kuenring mit den brandenburgischen Lehen Seefeld und Groß-Schweinbarth (a. O. CXXX n. 996). 1589 Apr. 24: Ulrich Graf zu Hardegg verleiht als Lehenträger des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg das Lehen „Markt Schweinbarth samt Zugehör“ an Ladislaus von Kuenring (a. O. CXXXIII, n. 1017). 1678 Dez. 19 belehnte Julius Graf zu Hardegg Ferdinand Ernst Georg Graf von Abensperg und Traun mit den brandenburgischen Lehen zu Groß-Schweinbarth (*Schloßarchiv Maissau*, Perg.-Urk. n. 262). 1688 Apr. 20 belehnte Friedrich Graf zu Hardegg Otto Ehrenreich Graf von Abensperg und Traun als Lehenträger des minderjährigen Grafen Joseph Anton mit den brandenburgischen Lehen zu „Schweinburg“ (a. O. n. 271). Nach den Brandenburger Lehenbüchern (*NÖLA RegA*, Hs. 17 a/6, 17 a/8) sind Angehörige des Geschlechts der Grafen von Hardegg in den Jahren 1543 bis 1696 als Vertreter der Fürsten von Brandenburg bei der Lehenvergabe in Österreich nachweisbar. Sie haben in dieser Zeit das Amt von fürstlich-branden-

Über den Umfang des Besitzes der Ritter von Schweinwartt sind wir nur unvollkommen unterrichtet. Bei der Belehnung Konrads des Schweinwartters durch Friedrich III. am 16. September 1459 wurden folgende Lehenstücke genannt: 1. die Feste Schweinbarth, wie sie mit Gräben umfassen ist; 2. der Wochenmarkt im Ort Schweinbarth; 3. die Kirchtagsbehut; 4. die gefürstete Freijung; 5. ein Hof zu Raggendorf samt Zugehör; 6. ein Hof zu Stillfried samt Zugehör; 7. 19 fl g zu Tallesbrunn ⁴⁶⁾.

Welche Güter und Gülten zu Groß-Schweinbarth als brandenburgisches Lehen beansprucht wurden, erfahren wir aus der Belehnungsurkunde vom 8. Dezember 1578 ⁴⁷⁾, die Graf Ulrich von Hardegg im Namen des Markgrafen Jörg Friedrich für Albero von Kuenring ausstellte. Die Gesamtbezeichnung des Lehens lautete „Markt Schweinbarth mit Zugehörung“. Es umfaßt die gesamte Gerichtsbarkeit mit dem „Todgericht“ über den gesamten Markt, den Wildbann und das Weiderecht auf allen Gründen, die zum Markt gehören, den Kirchttag ⁴⁸⁾ am Dienstag in den Pfingstfeiertagen, alle Mauten „dasselbst umb“, 33 Ganzlehen, darunter das Meierlehen, das jährlich 12 Mut Getreide und 48 g dient, 6 Dreiling und 12 Eimer Bergrechtswein, den gesamten Zehent im ganzen Markt, alle Brunnen und Wasserläufe mit der Fischweide, alle Vogteirechte und Dienste von den Gründen der Schweinbarther Holden.

Betrachten wir die Aussagen dieser beiden Urkunden über die Lehensverhältnisse zu Groß-Schweinbarth, so sehen wir ein noch viel deutlicheres Überwiegen der Brandenburger Lehen als in der folgenden Epoche. Alle herrschaftlichen Kernrechte — Grundobrigkeit, Ortsobrigkeiten und Landgericht, Mauten, Wassernutzungsrechte und Wildbann — werden von den Zollern als ihr Lehen beansprucht. Die landesfürstlichen Lehenrechte beziehen sich auf die am Ortsausgang gelegene Burg und im übrigen eher auf Nebenrechte. Auf diese Tatsache wird im folgenden Abschnitt noch näher einzugehen sein.

Neben den Gütern der Ritter von Schweinbarth gelang es den Kuenringern auch noch, geistlichen Splitterbesitz in diesem Ort zu erwerben. Es handelte sich hierbei um Güter, die im 12. und 13. Jahrhundert dem Chorherrenstift Klosterneuburg geschenkt worden waren. Ein Besitz dieses Stiftes in Groß-Schweinbarth läßt sich im 15. und 16. Jahrhundert nicht mehr nachweisen, über die Art der Veräußerung durch das Stift bzw. der Erwerbung durch die Kuenringer sind wir nicht unterrichtet. Ende des 16. Jahrhunderts waren zwei Häuser im Markt Schweinbarth der Pfarre Prottes untertänig ⁴⁹⁾. Im 17. Jahrhundert verzeichnen die Quellen diesen Besitz nicht mehr. Auch hier kennen wir nicht die Art des Übergangs.

In diesem Zusammenhang wäre auch das Problem der Pfarre Groß-Schweinbarth aufzuwerfen, da auch die meisten Pfarren in ihrem Sprengel über grundherrliche Rechte verfügten. Der Ort lag bis 1560 im Sprengel der Pfarre Groß-Rußbach, die erstmals 1135 im Zusammenhang mit 12 anderen babenbergischen Eigenpar-

burgischen Lehenträgern ausgeübt. Im 18. Jahrhundert ging diese Funktion auf die Grafen von Wurmbrand und Stuppach über.

⁴⁶⁾ NÖLA StA, Hardegger Urk. n. 307.

⁴⁷⁾ A. O. n. 1071.

⁴⁸⁾ Gemeint ist der Kirchtagsjahrmarkt.

⁴⁹⁾ Bereitungsbuch für das VUMB (NÖLA StA, Hs. 926/2) fol. 76.

ren genannt wird. Es handelt sich — wie damals allgemein üblich — um eine Großpfarre, deren Sprengel die heutigen Pfarren Gaweinstal, Höbersbrunn, Martinsdorf, Niederkreuzstetten, Wurnitz, Herrnleis, Niederleis, Ladendorf, Wolfpassing, Pyrawarth, Pellendorf, Groß-Schweinbarth, Matzen, Bockfließ und Auersthal umfaßte. Sie war sehr reich ausgestattet und wurde vom Landesfürsten, dem das Patronatsrecht bis 1751 zustand⁵⁰⁾, vorwiegend an Geistliche vergeben, die dem Herrscherhaus bedeutende Dienste geleistet hatten. Von seiten des Patrons und der Pfründeninhaber bestand daher großes Interesse, Groß-Rußbach als „fette Pfründe“ zu erhalten. Das war auch der Grund, warum der große Pfarrsprengel bis ins 16. Jahrhundert erhalten blieb. Nur Gaweinstal — mit Höbersbrunn und Martinsdorf — und Niederkreuzstetten spalteten sich im 12./13. Jahrhundert ab, an den übrigen zum Pfarrsprengel gehörigen Ortschaften entstanden nur Filialkirchen; die dort tätigen Priester blieben der Aufsicht des Pfarrers unterstellt. Dies führte zu Mängeln in der Seelsorge, denen man in der Mitte des 16. Jahrhunderts die Schuld an der Ausbreitung des Protestantismus zuschrieb. Ferdinand I. entschloß sich daher, im Jahr 1560 sieben Filialkirchen zu selbständigen Pfarren erheben zu lassen. Groß-Rußbachs Sprengel wurde hierdurch auf das Ausmaß einer spätmittelalterlichen oder frühneuzeitlichen Durchschnittspfarrreduziert⁵¹⁾. Unter diesen sieben Pfarrneugründungen befand sich auch Groß-Schweinbarth.

Die spätmittelalterliche Filialkirche, die im 18. Jahrhundert durch einen barocken Neubau ersetzt wurde, dürfte ein recht bedeutendes Bauwerk gewesen sein. In strategisch günstiger Hochlage befindlich war sie vermutlich bereits zur Zeit der Hussitenkriege befestigt. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts übertraf diese Kirchenfeste die im Ort befindliche Burg an Bedeutung. So verschanzte sich hier 1460 Gamaret Fronauer, nachdem er Kaiser Friedrich III. die Fehde erklärt hatte, und leistete den kaiserlichen Söldnern unter Feldhauptmann Jörg von Kuenring-Seefeld erfolgreichen Widerstand. 1463 setzte sich an dieser Stelle ein gewisser Padmenczgi fest, der in den Quellen als „ein Räuber aus Slavonien“ bezeichnet wird. Er wurde 14 Wochen lang vergeblich von ständischen Truppen unter Heinrich von Liechtenstein belagert⁵²⁾.

⁵⁰⁾ 1751 wurde die Pfarre von Maria Theresia zur Dotation der von ihr gegründeten Militärakademie gewidmet: Hans Wolf *Erläuterungen zum Historischen Atlas der österr. Alpenländer* II/6 (Wien 1955) 339—341. Karl K e c k in *Handbuch der historischen Stätten*, Bd. Österreich 1 (Stuttgart 1970) 288 f.

⁵¹⁾ Über das Problem siehe Helmuth Feigl *Zur Entstehung des Pfarrnetzes im Zeitalter der Babenberger in Babenberger-Forschungen* = *JbLkNÖ NF* 42 (1976) 52—69. D e r s., *Entwicklung und Auswirkungen des Patronatsrechtes in NÖ* in *JbLkNÖ NF* 43 (1977) 81—114. Theodor W i e d e m a n n *Geschichte der Reformation und Gegenreformation im Lande unter der Enns* 3 (Prag 1882) 327 f.

⁵²⁾ Michael Beheim's *Buch von den Wienern 1462—1465*, hg. v. Theodor Georg von Karajan (Wien 1843, Nachdruck 1867) 296—298. Karl Schalk *Aus der Zeit des österr. Faustrechts in Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien* 3 (1911) 157. Binger *Groß-Schweinbarth* (wie Anm. 26) 11—14 bzw. 14—18. Karl K a f k a *Wehrkirchen NÖ.s* 2 (Wien 1970) 136. [Herzog Albrecht VI. wollte Heinrich von Liechtenstein den „tebor zu Sweinbart“ als Entschädigung für dessen bei der Belagerung aufgewandte Kosten überlassen. Der Liechtensteiner hätte allerdings „die zewen, posteyen und greben, damit er zugericht und umbfangen ist“ schleifen müssen (*Urk. Vaduz* 1463 VII 3). Vgl. auch A u e r in diesem Bande S. 222].

Die Dotierung der Filialkirche Groß-Schweinbarth hielt sich stets in sehr bescheidenem Rahmen. Im Mittelalter wurden fast alle Einkünfte der Pfarre Groß-Rußbach gewidmet, und die gegenreformatorischen Gründungen Ferdinands I. standen durchwegs finanziell auf schwachen Beinen. Zur Herrschaft Groß-Schweinbarth hatte die Pfarre keine engeren Bindungen, denn Ferdinand I. war nicht gewillt, das Patronatsrecht den zum Protestantismus übergetretenen Kuenringern zu überlassen. So bestand hier in einem Markt, wo es keinen landesfürstlichen Besitz gab, eine landesfürstliche Patronatspfarre.

Die Konzentration der Herrschaftsrechte in der Hand der Kuenringer führte keineswegs zu einer wirtschaftlichen Blüte der Herrschaft. Aus dem Jahr 1590 liegt ein Bericht vor, demzufolge das Schloß verfallen, die Umwallungsmauern zum Teil niedergebrochen, das Torwerk sehr vernachlässigt, die Fenster zertrümmert, die Wirtschaftsgebäude in schlechtem Zustand, der Dominikalweinbau darniederliegend und die Eichen- und Buchenwälder überschlägert waren. 29 der Häuser des Ortes lagen öde. Um aus dieser Herrschaft trotzdem einen Gewinn herauszuschlagen, wurden die Untertanen bedrückt: die Robot wurde stark gesteigert und auch an Sonntagen verlangt, neue Steuern und Abgaben wurden eingeführt, die Waisengelder, welche bis zur Großjährigkeit der Mündel sichergestellt werden sollten, wurden zugunsten der Herrschaft zweckwidrig verwendet⁵³). Es herrschten also auch an diesem Ort Zustände, wie sie zu den Bauernkriegen am Schlusse des 16. Jahrhunderts führten⁵⁴).

Die Ursachen dieser ungünstigen Wirtschaftslage sind einerseits in den familiären Verhältnissen im Hause Kuenring zu suchen, andererseits handelt es sich hier um ein allgemeines Phänomen der Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Hohe Schulden veranlaßten Albero von Kuenring, in den Jahren 1574 bis 1579 die Herrschaft Schweinbarth zur Abdeckung eines Darlehens von 14 000 fl. mit dem die dringendsten Schulden beglichen werden sollten, an Carl Freiherrn von Herberstein zu veräußern. Alberos Bruder Hans Laßla verweigerte jedoch zu diesem Vertrag seine Zustimmung und begann einen Prozeß gegen Carl von Herberstein, bei dem er Erfolg hatte: das Landrecht kam 1588 zu dem Schluß, daß Albero nicht zum Verkauf berechtigt war, da noch keine Güterteilung zwischen ihm und seinem Bruder stattgefunden hatte. Groß-Schweinbarth wurde daher Hans Laßla eingeantwortet, der jedoch bis zu seinem Tod die Probleme der hohen Schuldenlast nicht lösen konnte⁵⁵). Albero war 1580 für geisteskrank erklärt worden und wurde wegen seiner Verschwendungssucht eingekerkert⁵⁶).

Die Untüchtigkeit der letzten Sprosse des kuenringischen Hauses trug sicher zum wirtschaftlichen Verfall bei, aber sie ist wohl nicht als alleinige Ursache anzusehen. Denn wir können auch in dieser Periode manche Bestrebungen zur Steigerung des Ertrages sehen. Neben der bereits erwähnten Vermehrung der

⁵³) *NÖLA StA*, Ständische Akten G-10-3. Frieß *Kuenring* (wie Anm. 12) 232 Anm. 3. Vgl. auch das Testament Markwards von Kuenring (*NÖLA StA*, Stetteldorf, K. 55), in dem der Erblasser über den schlechten Ertrag der Herrschaft klagt und zu ihrem Verkauf rät.

⁵⁴) Helmuth Feigl *Der nö. Bauernaufstand 1596/97 (Militärhistorische Schriftenreihe 22 [2. Aufl. Wien 1978])* 3—10.

⁵⁵) *NÖLA StA*, Ständische Akten G-10-3.

⁵⁶) Frieß *Kuenring* (wie Anm. 12) 231.

Belastung der Untertanen wäre auf die Schaffung von Teichen zur Fischzucht⁵⁷⁾, vor allem aber auf die Ansiedlung von Juden im Markt Groß-Schweinbarth hinzuweisen. Sie sind an diesem Ort erstmals 1602 nachweisbar, und zwar 12 an der Zahl, die Hofstätten besaßen und als Gewerbetreibende und Händler lebten. Vor allem der Wein- und Viehhandel war ihre Domäne. Sie hatten eine besonders hohe Abgabe unter dem Titel des Schutz- und Robotgeldes zu bezahlen: jüdische Hausbesitzer entrichteten 1653 6 fl., Inleute 3 fl. Die Groß-Schweinbarther Judengemeinde, an deren Spitze ein Judenrichter stand, existierte bis zur Judenaustreibung unter Kaiser Leopold I. im Jahr 1670. Ihre Blütezeit erlebten die Groß-Schweinbarther Juden unter Ernst von Traun, wo sie auf 22 Familien anwuchsen und als wohlhabend galten⁵⁸⁾. Ihre Anfänge gehen aber zweifellos bereits auf das Wirken der Kuenringer zurück, denn die strittigen Besitzverhältnisse zwischen ihrem Aussterben und dem Jahr 1602 bildeten keine Grundlage für die Einführung derartiger Neuerungen.

Die hohe Verschuldung ist in dieser Zeit keine Eigenheit des Geschlechtes der Kuenringer. Auch bei vielen anderen Adelsfamilien sehen wir ähnliche Erscheinungen, die wohl auf einen schlechten Ertrag der Güter zurückgehen müssen. Diese wirtschaftliche Flaute führte zum Untergang vieler Kleinadelsgüter und zu einer großen Umschichtung des herrschaftlichen Besitzes. Finanziell günstig gestellt waren fast ausschließlich jene Adeligen, die aus dem Staats- und Kriegsdienst Einkünfte bezogen, vor allem die Söldnerführer, die als Kriegsunternehmer fungierten, und die in der landesfürstlichen Finanzverwaltung Tätigen. Sie konnten zahlreiche verschuldete Adelsgüter aufkaufen und große Besitzkomplexe erwerben. Da seit Rudolf II. bei der Vergabe solcher Ämter Katholiken bevorzugt wurden und da Ferdinand II. Protestanten von einfluß- und ertragreichen Ämtern ausschloß, führte diese wirtschaftliche Entwicklung zu einer Verarmung vieler protestantischer Adelsgeschlechter, der ein wirtschaftlicher Aufstieg der katholischen oder frühzeitig wieder katholisch gewordenen Familien gegenüberstand. In diesen Verhältnissen dürften auch die Ursachen für die Finanzkrise des Geschlechtes der Kuenringer im 16. Jahrhundert zu suchen sein, doch bedarf dieses Phänomen selbstverständlich noch weiterer Untersuchungen.

IV

Zu den bedeutendsten Mitstreitern König Rudolfs von Habsburg in den Kriegen gegen König Ottokar von Böhmen und bei der Eroberung Österreichs zählte Burggraf Friedrich von Nürnberg aus dem Hause (Hohen)Zollern. Im Mittelalter war es üblich, daß die Gefolgsleute nach einem erfolgreichen Feldzug vom Kriegsherrn besonderen Lohn erhielten, der in der Regel aus Gütern im eroberten Land bestand. König Rudolf mußte auf diesem Gebiet in zweifacher Weise vorsichtig sein. Da er die eroberten Länder seinen Söhnen und damit seinem Geschlecht zukommen lassen wollte, mußte er das vorhandene landesfürstliche Kammergut schonen, wollte er nicht seine eigene Nachkommenschaft schädigen. Andererseits mußte er den im Land ansässigen Adel für sein Haus gewinnen

⁵⁷⁾ Binger *Groß-Schweinbarth* (wie Anm. 26) 27 bzw. 34.

⁵⁸⁾ NÖLA StA, Ständische Akten F-22-5 u. F-22-10. Leopold Moses *Die Juden in NÖ. mit besonderer Berücksichtigung des 17. Jahrhunderts* (Wien 1935) 45, 51, 66, 84, 91, 100 f. 144 f.

und konnte daher nur in sehr geringem Ausmaß mit Besiztenteignungen gegen Anhänger seines Widersachers Ottokar vorgehen. Für Neuvergabe zur Verfügung stehende Besitzungen waren daher nur in sehr beschränktem Umfang vorhanden. Zu den hierfür in Frage kommenden Gütern gehörte die Herrschaft Seefeld, deren Besitzer Heinrich von Seefeld im Jahr 1268 oder wenig später gestorben war, ohne Erben zu hinterlassen. König Rudolf belehnte von des Römischen Reiches wegen Burggraf Friedrich mit diesem Besitztum, fügte allerdings die Auflage hinzu, daß Friedrich, sobald er es anordnen werde, Seefeld von seinen Söhnen zu Lehen zu nehmen habe. Aus dieser Auflage geht wohl klar und eindeutig hervor, daß Rudolf hier nicht für dauernd ein Reichslehen innerhalb des österreichischen Territoriums schaffen wollte, sondern diese Lösung nur als interimistisch ansah, bis Österreich wieder Herzöge und Landesfürsten besäße. Dann sollte der Burggraf Seefeld von ihnen zu Lehen nehmen, und es sollte fortan landesfürstliches Lehen sein⁵⁹⁾.

Die Urkunde spricht vom Schloß Seefeld mit Zugehör. Dieses Zugehör war sehr weitläufig und ertragreich; zu ihm gehörten auch Besitzungen in Groß-Schweinbarth.

Diese Güter waren vermutlich schon von den Seefeldern zum Teil als Lehen bzw. Afterlehen vergeben worden. Zu den Lehensträgern gehörte Friedrich von *Engelricestorf*, der unter anderem zwei Lehen (in der Bedeutung von Bauerngütern) und fünf Hofstätten, 20 Eimer Bergrechtswein auf dem Senperge, 14 Eimer Bergrechtswein und 10 Weingärten auf dem Frowdenberg, ein halbes $\text{R} \text{ } \text{S}$ Burgrecht auf Äckern und eine Fleischbank zu Groß-Schweinbarth zu Lehen trug. Burggraf Friedrich vergab dieses Lehen am 24. April 1290 an den Ritter Otto von Goggendorf und seine Kinder⁶⁰⁾.

1292 entschloß sich der Burggraf von Nürnberg, die Herrschaft Seefeld mit ihrem großen Besitzkomplex an Leutold von Kuenring zu veräußern. Trotz eines für die damalige Zeit beträchtlichen Kaufpreises von 900 Mark Silber behielt der Verkäufer sich und seinen Erben die Lehensherrlichkeit bevor. Allerdings wurde die Belehnung für Leutold und seine Gemahlin Agnes sowie alle ihre Nachkommen beiderlei Geschlechts erteilt, was eine bedeutende erbrechtliche Begünstigung der Belehnten darstellte, wie sie im 13. Jahrhundert noch nicht allgemein üblich war⁶¹⁾. Es ist interessant, daß der Käufer Leutold mit den Vorbesitzern verschwägert war, denn seine Gattin war eine Tochter des Truchsessens von Feldsberg aus dem Geschlecht der Seefelder. Möglicherweise versuchte er hieraus einen weiteren Anspruch auf diese Güter abzuleiten.

⁵⁹⁾ Der Vorgang ist in der Urkunde König Rudolfs vom 7. Juli 1287 geschildert; *Monumenta Zolleriana* 2 (Berlin 1856) 170 n. 308; Böhmer-Redlich *Regesta imperii* VI/1 n. 2034. Zur Interpretation: Karl Lechner *Ursprung und erste Anfänge der burggräflich-nürnbergischen (später brandenburgischen) Lehen in Österreich* in *Festschrift für Walter Schlesinger* 1 (= *Mitteldeutsche Forschungen* 74/I [1973]) 307—311.

⁶⁰⁾ *Monumenta Zolleriana* 2 (1856) 192 f. n. 345.

⁶¹⁾ A. O. 2 (1856) 213 f. n. 378. Frieß *Kuenring* (wie Anm. 12) LIV n. 438. Lechner *Ursprung* (wie Anm. 59) 311 f. Diese Begünstigungen werden in den Belehnungs-urkunden des 14. Jahrhunderts ausdrücklich erwähnt, so z. B. anlässlich der Belehnung Albrechts von Kuenring durch die Burggrafen Johann und Konrad am 9. Feb. 1333: *Monumenta Zolleriana* 3 (Berlin 1857) 4 f. n. 5.

Die Übergabe dieses bedeutenden Güterkomplexes an ein österreichisches Adelsgeschlecht ließ es den Herzögen von Österreich ab Albrecht I. nicht so nachteilig empfinden, daß sie die von Rudolf I. vorgesehene landesfürstliche Oberlehensherrlichkeit über die Herrschaft Seefeld nicht durchsetzen konnten. Dieses Problem gewann dadurch an Aktualität, weil die Zollern nicht treue Verbündete der Habsburger blieben, sondern sich in den Streitigkeiten und Konflikten des 14. Jahrhunderts den Wittelsbachern und Luxemburgern anschlossen. So trug Friedrich IV. von Nürnberg durch seinen Einsatz in der Schlacht bei Mühldorf entscheidend zum Sieg Ludwigs des Bayern über Friedrich den Schönen bei, und Friedrich V. ergriff entschieden die Partei Kaiser Karls IV., was — nach der Erwerbung von Ansbach und Bayreuth — 1363 zu seiner Erhebung in den Reichsfürstenstand führte.

Es ist verständlich, daß es den Herzögen von Österreich als Gefahr erschien, solche Fürsten als Lehensherren über Herrschaften in ihren Ländern zu haben. Rudolf IV. begann daher einen Rechtsstreit mit Burggraf Friedrich V., indem er verlangte, der neue Reichsfürst müsse seine in Österreich gelegenen Herrschaften vom Landesfürsten zu Lehen nehmen. Kaiser Karl IV. aber entschied am 30. November 1363 eindeutig für das Haus Zollern: die Güter, welche das Burggrafentum Nürnberg in Österreich vererbe, seien Lehen des Reiches, die sie von niemand anderen als den Römischen Kaisern und Königen zu empfangen hätten ⁶²).

Diese Niederlage löste bei den Habsburgern speziell in Groß-Schweinbarth eine Reaktion aus: am 30. Mai 1372 verlieh Herzog Albrecht III. dem Ort Groß-Schweinbarth angesichts der Verdienste, die sich Neitz von Kuenring erworben hatte, einen Wochenmarkt ⁶³). Durch diesen Akt der Privilegierung, der nach jedem Wechsel in der Person des Herzogs eine Bestätigung erforderlich machte ⁶⁴), schuf er die Grundlagen für eine Einflußnahme des Landesfürsten in die Herrschafts- und Besitzverhältnisse an diesem Ort.

Am 25. Juli 1376 stellte Neitz von Kuenring dem Herzog einen Lehenrevers aus ⁶⁵). Das Lehen betraf verschiedene Güter und Gülten im Weinviertel, darunter auch 3½ G 32 J Gült und 60 Eimer Bergrechtswein zu Groß-Schweinbarth. Dasselbe Lehen wurde am 3. Jänner 1406 von Herzog Wilhelm an Achaz von Kuenring verliehen ⁶⁶). 1407 widmete der ebengenannte Achaz seine Besitzungen zu Groß-Schweinbarth seiner Gattin Barbara als Widerlage für ihre Aussteuer. Zu dieser Urkunde ⁶⁷) wird ausdrücklich erwähnt, daß diese Besitzungen teils herzoglich-österreichisches, teils burggräflich-nürnbergisches Lehen sind. Bei den landesfürstlichen dürfte es sich wohl um die obgenannte Gült und das Bergrecht handeln. Im Lauf des 14. Jahrhunderts läßt sich auch die Entwicklung des kuenringischen

⁶²) *Monumenta Zolleriana* 4 (Berlin 1858) 19 f. n. 19. Bö h m e r — H u b e r *Regesta imperii* VIII n. 3997. L e c h n e r *Ursprung* (wie Anm. 59) 316.

⁶³) F r i e ß *Kuenring* (wie Anm. 12) CVI n. 817.

⁶⁴) Herzog Albrecht V. stellte diese Bestätigung am 5. März 1418 aus: *HHSStA* Hs. „weiß“ 8 fol. 157r n. 454. Für den Hinweis auf diese Urkunde bin ich Dr. Max Weltin zu Dank verpflichtet.

⁶⁵) F r i e ß *Kuenring* (wie Anm. 12) CX n. 826.

⁶⁶) A. O. CXIII n. 851.

⁶⁷) A. O. CXIII n. 858.

Besitzes zu Groß-Schweinbarth zu einem eigenen Guts- und Herrschaftskörper verfolgen. Bei der Belehnung Leutolds von Kuenring 1292 waren die Groß-Schweinbarther Besitzungen nur ein Bestandteil des Zugehört zum Schloß Seefeld. Am 19. April 1331 widmete Albero von Kuenring alle Güter zu Groß-Schweinbarth, die er von den Burggrafen von Nürnberg zu Lehen trug, seiner Gattin Herburg als Morgengabe. In der Urkunde wird ausdrücklich betont, daß diese Güter einen Bestandteil der Herrschaft Seefeld bilden⁶⁸). In den Jahren 1373—1375 traf Neitz von Kuenring bezüglich seiner Zollern'schen Lehen zu Groß-Schweinbarth Verfügungen für den Fall seines kinderlosen Todes. Das Nutzungsrecht übertrug er auf Lebenszeit seiner Gemahlin Margarethe zwecks Widerlage ihrer Morgengabe, das Besitzrecht hingegen zur Hälfte an Heidenreich von Maissau; die andere Hälfte erhielten zu gleichen Teilen die Brüder Reinprecht und Friedrich von Wallsee und deren Vetter Georg. Diese Verfügungen erhielten die lehensherrliche Genehmigung, wurden aber unwirksam, nachdem seine Gattin doch noch einem Sohn das Leben schenkte. Neitz wiederholte nach diesem freudigen Ereignis die Widmung der Groß-Schweinbarther Besitzungen für seine Gattin⁶⁹). Von der 1407 erfolgten Widmung durch Achaz für Barbara war bereits die Rede. Diese Bestimmung Groß-Schweinbarths als allfälliger Witwensitz und die zu diesem Zweck erfolgte Herausnahme der Groß-Schweinbarther Güter vom übrigen Zugehör der Herrschaft Seefeld führte zur Begründung eines eigenen Adelsgutes. Interessant ist in diesem Zusammenhang, daß für die Widmungen von 1331 und 1375 eine Urkunde über die lehensherrliche Genehmigung des Burggrafen von Nürnberg überliefert ist, hingegen eine landesfürstliche Genehmigung nicht erwähnt wird.

Die Güter im Ort Groß-Schweinbarth waren im hier behandelten Zeitraum nur zum Teil in der Hand der Kuenringer. Ein wesentlicher Teil gehörte dem Adelsgeschlecht der Schweinbarther. Diese waren nicht Afterlehensträger der Kuenringer, sondern erhielten ihre Lehen direkt von den Burggrafen von Nürnberg, später zum Teil auch direkt vom Landesfürsten verliehen. Sie waren daher lehenrechtlich den Kuenringern gleichgestellt. Über die Abgrenzung ihrer Besitzungen und Rechte gegenüber jenen der Kuenringer kam es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu einem Rechtsstreit, der von einem Lehengericht entschieden wurde, das im Wiener Augustinerkloster tagte und dessen Vorsitz Burggraf Johann von Nürnberg gemeinsam mit Herzog Otto von Österreich innehatte. Es wurde nach österreichischem Landrecht entschieden, Beisitzer waren „Landherren“, also österreichische Adelige. Aus dem Verfahren gingen Ernst, Eberhard und Ulrich von Schweinbarth als Sieger hervor: die strittigen Güter wurden ihnen zugesprochen, die Kuenringer für sachfällig erklärt⁷⁰).

Über den tatsächlichen Umfang des Besitzes der Schweinbarther sind wir nicht unterrichtet. Er bestand jedenfalls nicht allein aus Gütern und Gülten im Ort Groß-Schweinbarth selbst, sondern auch aus Besitzungen in anderen Teilen des Weinviertels, die teils freies Eigen, teils landesfürstliches Lehen waren.

Das historische Hauptproblem dieser Periode ist die Frage, wann und auf welche Weise die Landesfürsten eine Teilung der Lehensherrlichkeit über den Ort Groß-

⁶⁸) A. O. XCI n. 693. *Monumenta Zolleriana* 2 (1856) 444 f. n. 674.

⁶⁹) Friess *Kuenring* (wie Anm. 12) CIX n. 821.

⁷⁰) Das Urteil wurde am 26. Juli 1344 vom Burggrafen von Nürnberg beurkundet: Friess *Kuenring* (wie Anm. 12) XCIX n. 760.

Schweinbarth erlangten. Hier erhebt sich zunächst einmal das Problem, in welcher Eigenschaft Herzog Otto 1344 am Lehengericht als Mitvorsitzender beteiligt war: geschah es in seiner Eigenschaft als Landesherr, unter dessen Schutz die Kuenringer wie die Schweinbarther standen, geschah es, da die strittigen Güter zum Teil seiner Lehensherrlichkeit unterstanden?⁷¹⁾ Die Tatsache, daß die Beurkundung des Urteils allein durch Burggraf Johann von Nürnberg erfolgte und auch keine Parallelurkunde von Seiten Herzog Ottos vorhanden ist, spricht für das erstere. So scheint die landesfürstliche Lehensherrlichkeit unter Herzog Albrecht III. entstanden zu sein. Dieser Fürst bemühte sich bekanntlich, trotz der Nichtanerkennung durch Kaiser Karl IV. und seine Nachfolger aus dem Haus der Luxemburger den Bestimmungen des unter der Ägide seines Bruders Rudolf IV. gefälschten Privilegium maius Geltung zu verschaffen. In ihm findet sich unter anderem folgender Passus: „Imperium quoque nullum feodum habere debet Austria in ducato. Si vero princeps aliquis vel alterius status persona nobilis vel ignobilis, cuiuscumque condicionis existat, haberet in dicto ducatu possessiones ab ipso iure feudali dependentes, has nulli locet seu conferat, nisi eas prius conduxerit a duce Austriae memorato; cuius contrarium si fecerit, eadem feoda ad ducem Austriae devoluta libere sibi extunc iure proprietatis et directi domini pertinebunt principibus ecclesiasticis et monasteriis exceptis dumtaxat in hoc casu.“ (Das Reich darf in Österreich keine Lehen haben bzw. vergeben. Wer in Österreich solche Besitzungen hat, darf sie nur inhaben, wenn er sie vom Herzoge nimmt; tut er dies nicht, so fallen sie als Eigentum in die unmittelbare Herrschaftsgewalt des Herzogs. Allerdings gilt diese Bestimmung für geistliche Fürsten und Klöster nicht)⁷²⁾ Diese Bestimmung wurde wohl auch wegen der burggräflich-nürnbergischen Lehen und wegen der oberwähnten Entscheidung Karls IV. von 1363 aufgenommen. Rudolf IV. und Albrecht III. konnten zwar keine Revision dieser Entscheidung erlangen, sie konnten aber doch eine gewisse Minderung der burggräflichen Rechte erreichen, indem sie einen Anteil an der Lehensherrlichkeit über Schweinbarth forderten und die Anerkennung dieses Ansinnens durch die Kuenringer und auch die Ritter von Schweinbarth erreichten, denn auch sie empfingen im 15. Jahrhundert ihre Güter teils von den Burggrafen von Nürnberg — seit 1415 Kurfürsten von Brandenburg — teils vom Landesfürsten zu Lehen.

Die Konstruktion von lehensherrlichen Abhängigkeiten als Mittel der Stärkung der landesfürstlichen Gewalt und auch der landesfürstlichen Finanzen spielte unter Albrecht III. und seinen beiden Nachfolgern eine wichtige innenpolitische Rolle. Dieses Problem hier darzulegen, würde den Rahmen dieser Abhandlung sprengen; so sei nur an die Schauenberger Fehde erinnert⁷³⁾ und auf die Vor-

⁷¹⁾ Wenn man diese Frage bejaht, bleibt das Problem bestehen, wo die landesfürstlichen Lehengüter lagen. Da die Ritter von Schweinbarth nicht nur im Ortsbereich von Groß-Schweinbarth Besitzungen hatten, könnte es sich auch um außerhalb des Marktes gelegene Güter handeln.

⁷²⁾ Alphons Lhotsky *Privilegium maius. Die Geschichte einer Urkunde* (Österreich-Archiv [Wien 1957]) 22 u. 85.

⁷³⁾ Aus der Literatur über die sog. Schauenberger-Fehde und ihre Ursachen seien hier genannt: Über den Verlauf der Fehde grundlegend: Julius Strnad *Peuerbach. Ein rechtshistorischer Versuch* in 27. Bericht des MFC (1868) 320 ff.; Alfred Hofmann *Die Geschichte der schauenbergischen Reichslehen* in MOÖLA 3 (1954) 381—431. Othmar

gänge in der Herrschaft Trautmannsdorf hingewiesen, wo eine Lehensherrlichkeit des Landesfürsten konstruiert wurde, für die es keine älteren Quellenhinweise gibt, als Ende des 14. Jahrhunderts das Besitzergeschlecht der Stuchsen auszusterben schien ⁷⁴).

Albrecht III. hat sich im übrigen bemüht, das im 14. Jahrhundert oft gespannte Verhältnis zu den Burggrafen von Nürnberg aus dem Haus Hohenzollern zu verbessern. Der sichtbarste Ausdruck seiner diesbezüglichen Bestrebungen ist wohl seine zweite Ehe, die er mit Beatrix von Hohenzollern schloß. Ihre Heimsteuer bestand in einem Geldbetrag von 30 000 fl, wofür ihr der Herzog als Widerlage entsprechende Einkünfte zu Freistadt und bei den Mauten zu Linz und Gmunden verschrieb ⁷⁵). Die Zahlung einer so bedeutenden Summe war auch für das Geschlecht der Zollern keine Kleinigkeit, und so mahnte Herzog Albrecht III. ein Jahr später, weil noch immer 22 000 fl ausständig waren ⁷⁶). Nach dem Tod ihres Gatten bat Beatrix ihre Brüder um die Übersendung von Abschriften ihrer Heiratsbriefe, die sie für die Auseinandersetzung mit den Verwandten ihres Gemahls benötigte ⁷⁷). Der uns heute naheliegend erscheinende Gedanke, die burggräflichen Lehen in Österreich als Mitgift zu verwenden oder zumindest in die Mitgift einzubeziehen, stand anscheinend nicht zur Debatte. Die Burggrafen von Nürnberg waren nicht gewillt, auf diese Rechte zu verzichten, im Gegenteil, sie beauftragten Beatrix, ihre diesbezüglichen Rechte wahrzunehmen, da sie das vom Land aus energisch tun könnte. So stellte Beatrix Lehenurkunden im Namen ihrer Brüder aus ⁷⁸).

Die Kuenringer haben in diesem Zeitraum auch Abrundungskäufe vorgenommen. So erwarben sie 1324 eine Gült von 3 ₤ weniger 17 ₤ auf einem Lehen (= Bauerngut) und zwei Hofstätten ⁷⁹). 1343 verkaufte Ortlieb von Strein an Frau Herburg von Kuenring eine Rente von 12½ β auf zwei Lehen (Bauerngüter) in Groß-Schweinbarth ⁸⁰). Diese an sich wenig bedeutenden Besitzungen sind deshalb von besonderem Interesse, weil sie freies Eigen waren. Sie liefern daher den Beweis, daß nicht der Gesamtbesitz der Kuenringer zu Groß-Schweinbarth Lehen war, sondern daß es daneben auch Allode gab.

1370 erwarb der Wiener Bürger Niclas Dratlauf von Neitz von Kuenring Zehentrechte zu Großschweinbarth als Afterlehen und verkaufte sie weiter an das Kloster St. Nikolaus in Wien. Da in der Folge der Kuenringer auf seine lehensherrlichen und Burggraf Friedrich von Nürnberg auf seine lehensoberherrlichen

Hageneder *Die Grafschaft Schaunberg. Beiträge zur Geschichte eines Territoriums im Spätmittelalter*, ebenda 5 (1957) 189—264. Ders. *Das Land der Abtei und die Grafschaft Schaunberg*, ebenda 7 (1960) 252—295.

⁷⁴) Helmuth Feigl *Geschichte des Marktes und der Herrschaft Trautmannsdorf an der Leitha (Forschungen zur Landeskunde von NÖ. 20 [Wien 1974])* 19 f.

⁷⁵) *Monumenta Zolleriana* 4 (1858) 298 ff. n. 266—268, 300 f. n. 299, 5 (1859) 1 n. 1. Die letztgenannte Urkunde datiert vom 11. Nov. 1378.

⁷⁶) A. O. 5 (1859) 49 n. 46.

⁷⁷) A. O. 5 (1859) 250 f. n. 262.

⁷⁸) Diese Belehnungsurkunde vom 3. Jan. 1406 (Frieß *Kuenring* [wie Anm. 12]) CXII n. 852) wurde bereits oben erwähnt.

⁷⁹) Karl Keck *Kuenringer-Regesten in Senftenegger Monatsblatt für Genealogie und Heraldik* 1 (1952) 22.

⁸⁰) A. O. 226 f.

Rechte verzichtete, wurde dieser Zehent freies Eigen des Klosters. Etwas später wird auch ein Hof dieses Klosters in Groß-Schweinbarth erwähnt, der offenbar als Verwaltungsmittelpunkt dieses Besitztumes diente. Schon 1402 jedoch befand sich zumindest ein Teil dieses klösterlichen Besitzes in der Hand der Ritter von Schweinbarth. Er scheint später nicht mehr auf ⁸¹⁾. Wir hören später nichts mehr von diesem klösterlichen Zehentbesitz, er dürfte in der Folge wieder an die Kuenringer zurückgelangt sein.

V

Über die Entstehung und älteste Entwicklung des Ortes Groß-Schweinbarth und der grund- und lehensherrlichen Verhältnisse ist die Quellenlage ungünstig. Die ältesten urkundlichen Erwähnungen finden sich im Klosterneuburger Traditions-kodex und betreffen Schenkungen von Gütern in Groß-Schweinbarth an dieses Stift. Die Notizen sind undatiert, die ältesten von ihnen dürften zwischen 1135 und 1140 anzusetzen sein ⁸²⁾. Als Schenker treten ein Wernhard und seine Gattin Sigela ⁸³⁾, ein Eppo und seine Gattin Irmingart ⁸⁴⁾, sowie ein Eberhard, Sohn eines Hunold von Schweinbarth und einer Richilt auf. Es dürfte sich hierbei um die ältesten nachweisbaren Angehörigen einer Adelsfamilie handeln, die in Groß-Schweinbarth ein „festes Haus“ besaß und sich daher meist nach diesem Ort nannte. Ein solches Geschlecht läßt sich in Klosterneuburger Urkunden des 13. Jahrhunderts weiter verfolgen. In der Familie scheint vor allem der schon im 12. Jahrhundert nachweisbare Name Bernhard üblich gewesen zu sein, denn ein Bernhard von Schweinbarth ist ca. 1200 ⁸⁵⁾, 1257 ⁸⁶⁾, 1281 ⁸⁷⁾ und 1282 ⁸⁸⁾ nachweisbar. Ob die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ausgestorbenen Schweinbarther aus dem Mannesstamm des zwischen 1135 und 1140 erstmals genannten Bernhard hervorgegangen sind, ist aufgrund der Quellenlage nicht eindeutig zu beantworten. Auffallend ist, daß in dieser Familie im 14. Jahrhundert durchwegs andere, bisher nicht gebräuchliche Vornamen auftauchen ⁸⁹⁾. Es besteht daher die Möglichkeit, daß die ältesten Schweinbarther um 1200 ausgestorben sind und sich dann ein neues Geschlecht nach dem „festen Haus“ in diesem Ort nannte. Vielleicht könnte eine Spezialuntersuchung der Zeugen-nennungen in Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts hier eine Klärung herbeiführen.

1257 ⁹⁰⁾ wird Wernhard von Swinwart ausdrücklich als Ritter bezeichnet, um 1200 ⁹¹⁾ taucht ein Albero oder Albert als Lehensherr eines Gutes in Schwein-

⁸¹⁾ Friess *Kuenring* (wie Anm. 12) CVIII n. 814 u. 816.

⁸²⁾ *FRA* II/4 14 n. 61, 21 n. 101.

⁸³⁾ Ebenda 14 n. 61. Ein Wernhard wird auch a. O. 35 n. 169 genannt.

⁸⁴⁾ Ebenda 21 n. 101.

⁸⁵⁾ *FRA* II/10 1 n. 1.

⁸⁶⁾ Ebenda 9 f. n. 11.

⁸⁷⁾ Ebenda 27 f. n. 33.

⁸⁸⁾ Ebenda 30 f. n. 36.

⁸⁹⁾ So 1306 ein Otto (*FRA* II/10 98 n. 103), 1344 ein Ernst, ein Eberhard und ein Ulrich (siehe Anm. 70)..

⁹⁰⁾ Wie Anm. 86.

⁹¹⁾ Wie Anm. 85.

barth auf, auf dem ein Wernhard zu Burgrecht sitzt. Aus welchem Adelsgeschlecht dieser Albero stammt, ist schwer zu beurteilen.

Bei den vorerwähnten Schenkungen an Klosterneuburg handelt es sich um Hörige⁹²⁾, Weingärten, Bauerngüter und eine Mühle zu Pirawarth, die an Wernhard von Schweinbarth vergeben war⁹³⁾. Dieser Klosterneuburger Besitz ist ab dem 14. Jahrhundert nicht mehr nachweisbar. Er dürfte vom Stift veräußert worden sein⁹⁴⁾.

In manchen Fällen kann der Ortsname Hinweise auf den Zeitpunkt der Ortsgründung oder die Person des Ortsgründers geben. Bei Groß-Schweinbarth ist das nicht der Fall. Der Name bedeutet „Schweinwarte“, eventuell „Warte für die Wildschweinjagd“. Daß im 16., 17. und 18. Jahrhundert neben Schweinbarth des öfteren der Name „Schweinburg“ für den Ort auftaucht, ist deshalb interessant, weil die im Ort befindlichen „festen Häuser“ immer nur bescheidene Ausmaße hatten und der Ort selbst nicht befestigt war, weshalb eine Umbenennung auf das Grundwort „Burg“ kaum berechtigt erscheint.

Die Siedlungsform des Mehrstraßendorfes Groß-Schweinbarth⁹⁵⁾ bietet ein verwirrendes Bild, das wohl dadurch zu erklären ist, daß der heutige Ort in mehreren Phasen entstanden ist. Die Markterhebung im 14. Jahrhundert, die Blüte des arbeitsintensiven Weinbaues im 15. und 16. Jahrhundert, die Errichtung einer Judenkolonie unter den letzten Kuenringer führte zu Siedlungsvergrößerungen, denen aber das Abkommen zahlreicher Häuser wegen langjähriger Nichtvergabe gegenüberstand. Kern des Ortes könnte ein Dreiecksanger gewesen sein, der nachträglich verbaut wurde. Adalbert Klaar vermutet auch einen heute verbauten ehemaligen Quadratplatz⁹⁶⁾. Wenn diese These zutrifft, könnte seine Errichtung mit der Markterhebung im 14. Jahrhundert zusammenhängen. Ein ebenso verwirrendes Bild bietet die Flurform, was auf die Umlegung ursprünglicher Ackerfluren in Weingartenfluren und die Rückumwandlung eines Teiles der Weingärten in Acker seit dem 17. Jahrhundert zurückzuführen sein dürfte. Im Bereich des Marktes zeigen sich jedenfalls nebeneinander Blockgewannen und Gewannen, in die große Gutsblöcke eingelagert sind. Die Blockgewannen und der — allerdings nur vermutete — Dreiecksanger deuten darauf hin, daß Groß-Schweinbarth zu den älteren Ortschaften in dem nach der Eroberung des Gebietes von den Ungarn in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts siedlungsmäßig neu erschlossenen Raum gehört.

Die Untersuchung des Kuenringer Besitzes zu Groß-Schweinbarth zeigte mehrere für die Entwicklung von Adelsgütern in Österreich typische Züge, welche eine

⁹²⁾ Eine Magd *Waltheida de Swinwart* (FRA II/4 21 n. 101), 2 *mancipii* (FRA II/4 35 n. 169).

⁹³⁾ Wie Anm. 88.

⁹⁴⁾ Für die von Michael Mitterauer (*Formen adeliger Herrschaftsbildung im hochmittelalterlichen Österreich* in *MIÖG* 80 [1972] 282 f. mit Anm. 69) ausgesprochene Vermutung, die Herrschaft Seefeld könnte einmal Besitz des Bistums Freising gewesen sein, über den die Zollner die Vogtei besaßen, bietet diese Untersuchung der Verhältnisse zu Groß-Schweinbarth keine Stütze.

⁹⁵⁾ *NÖLA StA*, Franz. Steuer-Kataster, Mappe Groß-Schweinbarth.

⁹⁶⁾ Otto Schilder *Der politische Bezirk Gänserndorf in Wort und Bild* (Gänserndorf 1970) 501.

solche Studie über den lokalen Bereich hinaus interessant machen. Sie sollen zum Abschluß nochmals zusammengefaßt werden.

Die Entwicklung der Herrschaftsstruktur tendierte vom 12. bis zum 14. Jahrhundert zu einer immer größeren Zersplitterung. Die vornehmlichen Ursachen waren Erbteilungen, Vergabe an Gefolgsleute aus dem niederen Adel, Schenkungen an die Kirche und Verkäufe an zu Reichtum und Wohlstand gelangte Bürger. Diese Tendenzen lassen sich zum Teil auch in Groß-Schweinbarth verfolgen: Die mehrmalige Verwendung des Besitztums als Widerlage und die Bestimmung als Witwensitz führte zu einer Trennung der Besitzungen zu Groß-Schweinbarth von der Herrschaft Seefeld und zur Bildung einer eigenen Herrschaft im 14. Jahrhundert. Die Vergabe von Besitz zu Groß-Schweinbarth an eine ritterliche Familie führte zur Ausbildung eines Kleinadelsgutes. Im Zuge des allgemeinen Aufstieges des Kleinadels wurden die Schweinbarther im 14. Jahrhundert den Kuenringern in lehenrechtlicher Hinsicht gleichgestellt: beide empfangen ihre Besitzungen im und um den Ort von den Hohenzollern und später auch von den Landesfürsten direkt als Lehen. Vor einem Lehengericht prozessierten beide als gleichberechtigte Partner um die Abgrenzung ihrer Lehensgüter. Daß diese Gleichstellung nur auf dem Gebiet des Lehenrechtes bestand, bedarf keiner besonderen Betonung. In allen übrigen Belangen spielen die Standes- und noch mehr die Besitzunterschiede eine entscheidende Rolle.

Das 15. Jahrhundert brachte eine Besitzkonzentration in der Hand der Kuenringer, die durch das Aussterben der Schweinbarther gefördert, aber nicht eigentlich verursacht wurde. Eine Krise der Landwirtschaft wirkte sich ungünstig auf die Einkünfte der Grundherren aus und führte zum wirtschaftlichen Ruin vieler kleiner Adelsgüter⁹⁷⁾. So war auch das Rittergut Groß-Schweinbarth nicht mehr zu halten. Es wurde von den Kuenringern als mächtigsten Grundherren dieser Gegend aufgesogen, ihrem Besitzkomplex einverleibt.

Die Schwäche der katholischen Kirche im Zeitalter der Reformation erbrachte viele Möglichkeiten zum Erwerb des geistlichen Klein- und Splitterbesitzes durch die großen Grundherrschaften. Es war keineswegs immer Usurpation: Ferdinand I. erließ mit päpstlicher Genehmigung ein Dekret, demzufolge alle geistlichen Institutionen den vierten Teil ihrer Güter verkaufen und den Erlös als Steuer für den Türkenkrieg abführen sollten⁹⁸⁾. Schlechte Konjunktur und Mißwirtschaft des demoralisierten Klerus führten zu hohen Schulden und Zwangsverkäufen. In dieser Periode verschwanden auch die geistlichen Besitzungen in Groß-Schweinbarth.

Die wirtschaftliche Krise der Grundherren dauerte im 16. Jahrhundert an, als die konjunkturelle Lage für die Bauern bereits wieder wesentlich freundlicher aussah. Auch die reichbegüterten, landsässigen Adelsgeschlechter bekamen diese Krise zu spüren, soweit sie nicht im Hof- oder Kriegsdienst ertragreiche Ämter bekleideten. So ist der wirtschaftliche Niedergang der Kuenringer vor ihrem Aussterben nicht nur auf die physisch-geistige Insuffizienz der letzten Generation zurückzuführen.

⁹⁷⁾ Wilhelm Abel *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert* (Berlin 1935) 48—73.

⁹⁸⁾ Friedrich Walter *Die Steuer des vierten Teiles geistlicher Güter in NÖ 1529 in Abhandlungen zur Geschichte und Quellenkunde der Stadt Wien* (1929) 165—205.

Die lehenrechtlichen Verhältnisse führten dazu, daß die unter den Kuenringern zustande gekommene, bei ihrem Aussterben weitgehend geschlossene Herrschaft Groß-Schweinbarth nochmals in zwei Teile zerfiel. Für die Inhaber beider Teile aber war dieser Besitz nur wenig ertragreich, die hohen Hypothekarschulden konnten nicht abgebaut werden, im Gegenteil, sie wuchsen weiter an.

Nach dem Dreißigjährigen Krieg konnte Ernst von Traun, ein außergewöhnlich tüchtiger Angehöriger der Hocharistokratie, der durch eine finanziell günstige Heirat sowie durch hohe Ämter im Staats- und Kriegsdienst zu beträchtlichem Reichtum gelangte, die beiden zu Groß-Schweinbarth bestehenden Güter wieder in seiner Hand vereinigen. Ernst von Traun erreichte auch die Erhebung seines Geschlechtes in den Grafenstand mit dem Prädikat „Grafen von Abensperg und Traun“. Wie bei Angehörigen der Hocharistokratie in dieser Zeit üblich, stiftete er ein Familienfideikommiß, damit der von ihm erworbene Güterkomplex künftig nicht unter den Erben geteilt, sondern in seiner Gesamtheit auf den ältesten Sohn übergehe, während die übrigen nur eine Abfertigung erhalten sollten. Auf diese Weise wollte man sicherstellen, daß in jeder Generation ein Sproß dieses Geschlechtes eine führende Rolle erhielt. Groß-Schweinbarth spielte in diesem Güterkomplex stets nur eine bescheidene Rolle; die Herrschaft war zeitweise mit dem benachbarten, ebenfalls im Besitz des Abensperg und Traun'schen Familienfideikommisses stehenden Bockfließ zu einer Verwaltungseinheit verbunden.

Die Verhältnisse in Groß-Schweinbarth sind ganz besonders geeignet, einen Einblick in die Problematik der Lehensverhältnisse zu geben. Als Rudolf von Habsburg seinen getreuen Gefolgsmann Friedrich von Zollern mit Gütern im eroberten Österreich belehnte, die durch Aussterben eines bedeutenden Ministerialengeschlechtes ledig geworden waren, wollte er keineswegs diesem Besitz einen Sonderstatus im Herzogtum Österreich verleihen und sie von der landesherrlichen Gewalt unabhängig machen. Er sah ausdrücklich vor, daß diese Güter von seinen Söhnen zu Lehen genommen werden sollten, sobald der Zeitpunkt hierfür reif wäre. Zu dieser Lehennahme kam es jedoch nicht. So lange die Burggrafen von Nürnberg treue Parteigänger der Habsburger waren, spielte die Frage, ob ihre österreichische Herrschaft Seefeld freies Eigen, Reichslehen oder landesfürstliches Lehen ist, nur eine untergeordnete Rolle. Problematisch wurde die Situation, als sich die Zollern den Gegnern der Habsburger, den Wittelsbachern und schließlich den Luxemburgern, zuwandten. Rudolf IV. und Albrecht III. gelang es jedoch nicht, die Lehennahme dieser Besitzungen vom Landesfürsten zu erreichen. Auch die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung im gefälschten Privilegium maius blieb ohne Erfolg.

Da taucht plötzlich ein anderes Phänomen auf: Einige Güter und Rechte zu Groß-Schweinbarth werden als landesfürstliches Lehen vergeben. Solche landesfürstliche Belehnungen sind erstmals unter Albrecht III. quellenmäßig faßbar, für die ältere Zeit gibt es keine Anhaltspunkte. Außerdem betrafen die ältesten landesfürstlichen Belehnungen nur wenige, nachweisbar erst spät zusätzlich erlangte Rechte. Erst allmählich dehnte sich die landesfürstliche Lehensherrlichkeit immer weiter aus.

Die Möglichkeit der Konstruktion neuer und das Abschütteln alter Lehensabhängigkeiten war vor allem deshalb gegeben, weil das Wissen um Art, Ausmaß und Umfang der bestehenden nur lückenhaft war. Da es sich um ein ursprünglich sehr persönliches Abhängigkeitsverhältnis handelte, stellte sich der Brauch des

Ausstellens von Belehnungsurkunden nur sehr allmählich ein. In diesen Urkunden und auch in den seit dem Ende des 14. Jahrhunderts allmählich aufkommenden Lehenbüchern war die Bezeichnung der Lehenobjekte sehr allgemein gehalten. Man konnte aus diesen Kurzbeschreibungen nicht erkennen, welche Grundparzellen, welche Untertanenhäuser, welche zehentbaren Gründe usw. konkret zum Lehenobjekt gehörten. Dazu kam, daß die meisten Grundherren ihren ursprünglichen Besitz durch Erbteilungen, Schenkungen an kirchliche Institutionen und Verkäufe verkleinerten, aber auch durch Abrundungs- und andere Zukäufe vergrößerten. Dadurch gab es im ausgehenden Mittelalter nur wenige Herrschaften, die zur Gänze von einem Herrn zu Lehen gingen; in den meisten Fällen war der Besitz eines Adligen teils freies Eigen, teils Lehen, und der Lehenbesitz stammte oft von verschiedenen Lehensherren. Über die genaue Verteilung des Besitzes aber wußte oft niemand wirklich Bescheid.

Der Lehensmann hatte seinem Lehensherrn Treue zu schwören und ihm Hof- und Kriegsdienst zu leisten. Diese Forderung hatte vor dem Aufkommen eines bezahlten Beamtentums und des Söldnerwesens große Bedeutung für Staat und Gesellschaft. Schon im 15. Jahrhundert aber waren diese Forderungen meist ohne praktische Bedeutung, und seit dem 16. Jahrhundert handelt es sich um Leerformeln: die Kriegsdienste wurden überhaupt nicht mehr in Anspruch genommen, die Hofdienste nur selten zu Repräsentationszwecken, und die Treueverpflichtung hatte kaum praktische Folgen.

Wichtig für den Lehensherrn bis zur Aufhebung des Lehenwesens im Franzisko-Josephinischen Zeitalter war das Heimfallsrecht. Wenn der Belehnte ohne lehensfähigen Erben starb, fiel das Gut dem Lehensherren heim, und er konnte frei darüber disponieren. Auch hier bestand die Tendenz zu einer immer weiter gehenden Verbesserung des Erbrechtes der Lehensträger, so daß dieses Heimfallsrecht immer seltener eintrat. Insgesamt gesehen gab es verschiedene Arten und Grade der Vererblichkeit: manche Lehen waren nur an Söhne vererbbar, andere auch an Töchter, manche auch an Brüder, andere an Brüder und Schwestern, einige waren an Verwandte testierfähig⁹⁹⁾.

Wenn nun ein Heimfall nahe bevorstand oder eingetreten war, kam es oft zu Streitigkeiten über die Ausdehnung des Lehenobjektes. Die Erben behaupteten, fast alle Güter des Erblassers wären Allod, die Vertreter des Lehensherrn wollten das Lehenband möglichst weit erstrecken.

In diese Verhältnisse bietet Groß-Schweinbarth einen guten Einblick: sowohl die Kuenringer als auch die Ritter von Schweinbarth erhielten einerseits Zoller'sche andererseits landesfürstliche Lehen. Nach Aussterben der Ritter von Schweinbarth wären zumindest die brandenburgischen Lehen heimgefallen. Es gelang aber den Fürsten nicht, ihren Rechtsanspruch zu verwirklichen, und sie konnten deshalb aus dem Lehenheimfall keinen Nutzen ziehen. Die landesfürstlichen Lehen wurden den Besitznachfolgern ohne Schwierigkeiten übertragen, ohne daß der Versuch einer Konkretisierung der Lehenobjekte gemacht wurde. Daher waren die Besitznachfolger der Schweinbarther aus egoistischen Motiven bestrebt, die landesherrliche Lehenoberhoheit anzuerkennen, auf jene der Zollern hingegen zu „vergessen“. Auf diese Weise wurde die landesfürstliche Lehenherrlichkeit erweitert, die brandenburgische geschmälert. Nach dem Aussterben der Kuen-

⁹⁹⁾ Heinke *Handbuch* (wie Anm. 13) 1, bes. 276—293 u. 2, 116—139.

ringer aber kam es zu einem komplizierten Lehensfeststellungsverfahren, bei dem man sich schließlich zu einer Aufteilung der grundherrlichen Rechte im Ort in zwei annähernd gleiche Hälften entschloß, weil die Untersuchung zu keinem brauchbaren Ergebnis führte.

Es war für die Burggrafen von Nürnberg und späteren Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg nicht leicht, die weit entfernt von ihren sonstigen Besitzungen und Herrschaftsbereichen liegenden Güter in Österreich, die ihnen Rudolf von Habsburg verliehen hatte, effektiv zu nutzen. Sie entschlossen sich daher zu einem Verkauf an das Geschlecht der Kuenringer unter Vorbehalt der Lehensobherrlichkeit. Diese Rechte brachten ihnen außer Lehenstaxen kaum wirklichen Nutzen. Die Kuenringer waren den österreichischen Landesfürsten viel enger verbunden als den Hohenzollern, so daß die Treuepflicht nur auf dem Papier stand. Ein Hof- oder Kriegsdienst für die Burggrafen von Nürnberg oder die Markgrafen von Brandenburg dürfte kaum jemals geleistet worden sein. Als sie das Heimfallsrecht während des Dreißigjährigen Krieges tatsächlich durchsetzen konnten, hatten sie wegen der mißlichen wirtschaftlichen Verhältnisse und der hohen Hypothekarschulden, die auf dem Gut lagen, keinen wirtschaftlichen Nutzen.

Die Hohenzollern sind aber kein Sonderfall. Sie teilten auf diesem Gebiet das Schicksal des Erzbischofs von Salzburg, der Bischöfe von Passau, Regensburg, Freising und Bamberg, sowie zahlreicher österreichischer Adelige und Geistlicher, die seit dem ausgehenden Mittelalter ebenfalls außer dem Heimfallsrecht und einigen Lehenstaxen keinerlei Nutzen aus ihrer Lehensherrlichkeit ziehen konnten. Diese Entwicklung wurde von den Landesfürsten gefördert, die keine hocharistokratische oder hochkirchliche Oberschicht wünschten, die auf Grund lehensherrlicher oder landgerichtlicher Rechte über die kleineren Grundherren gebieten und daher einen gefährlichen Machtfaktor bilden konnte. Sie förderten und schützten daher die Lehensträger gegen die Lehensherren, die Inhaber niedergerichtlicher Rechte gegen die Landgerichtsherren, um zu einer rechtlich möglichst einheitlichen Adelsschicht zu gelangen.

Es ist selbstverständlich, daß die hier aufgeworfenen Probleme durch eine Untersuchung über Groß-Schweinbarth nicht gelöst werden können; doch möge diese Studie Anregung zu weiteren induktiven Untersuchungen über diesen Fragenkomplex bieten.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1981

Band/Volume: [46-47](#)

Autor(en)/Author(s): Feigl Helmuth

Artikel/Article: [Der Besitz der Kuenringer zu Groß-Schweinbarth 188-212](#)